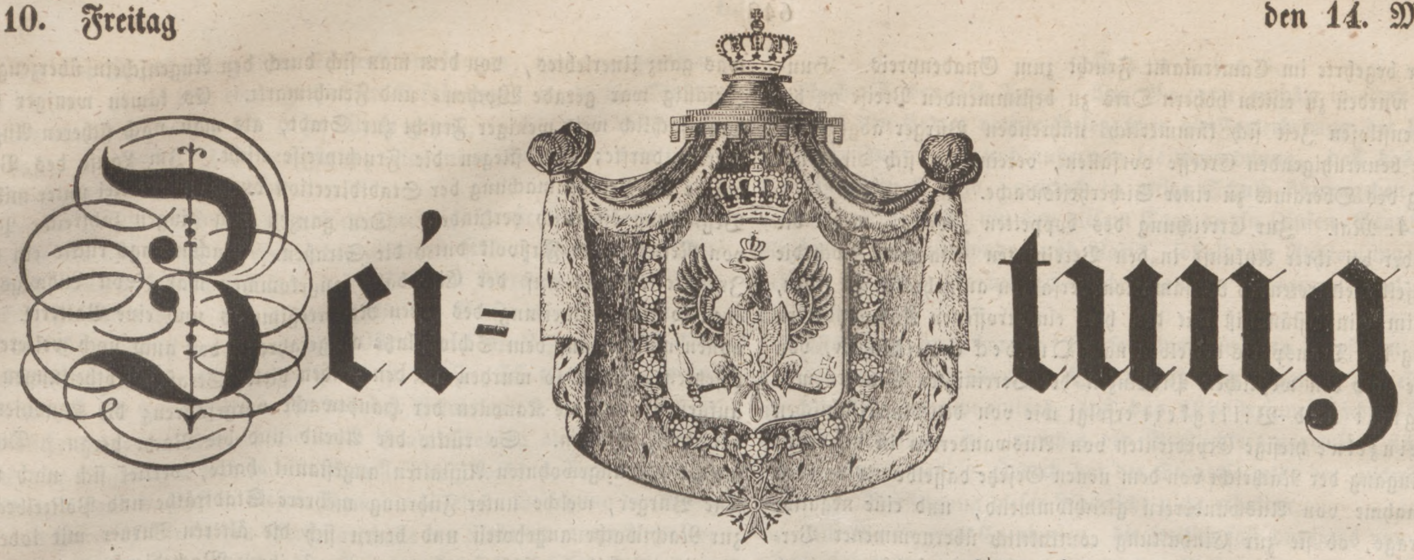
№ 110. Freitag den 14. Mai 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 11. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Oberst-Lieutenant a. D., Karl d'Elpons und dem Major a. D., Friedrich d'Elpons, so wie ihrer rechtmäßigen Nachkommenschaft, bei Anerkennung des Familienadels, zu gestatten, das Prädikat von anzunehmen und sich künftighin von Elpons zu nennen und zu schreiben.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und kommandirende General des 3ten Armee-Corps, von Weyrach, ist nach Torgau; Se. Erlaucht der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode, nach Wernigerode; und Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Graf zu Stolberg-Wernigerode, nach Breslau abgereist.

Berlin. — Eine Anzahl von Deputirten beabsichtigt sich schon zum Pfingstfeste zurück nach ihrer Heimath zu begeben und ihre Stellvertreter hierher einberufen zu lassen, andere werden gedachtes Fest zwar in der Mitte der Ihrigen verleben, gedenken aber gleich nach den Feiertagen sich zu ihren Landtagsarbeiten zurückzubegeben. Von andern Seiten wird der Wunsch geäußert, den König um eine Vertagung des Landtages von Pfingsten ab und Wiedereinberufung desselben im Oktober d. J. zu bitten, welcher Wunsch von den Abtheilungen und Kommissionen ganz besonders getheilt wird, indem ihnen Gegenstände überwiesen sind, deren Beurtheilung und Ausarbeitung besondere Muße erheischen. Man spricht viel davon, daß der Landtags-Marschall Fürst von Hohen-Solms-Lich das Ministerium des Innern übernehmen wird, während der jetzige Minister des Innern von Bodelschwingh zu der seit Hardenberg unbesetzt gebliebenen hohen Charge eines Staatskanzlers befördert werden soll.

Berlin. Mit dem 8. Mai ist die Hälfte des Zeitraums, welcher ursprünglich als Dauer des Vereinigten Landtages bestimmt worden ist, abgelaufen. Es blieben somit noch vier Wochen übrig, in denen der Landtag die wichtigsten Propositionen, so wie die ansehnliche Reihe von Petitionen, die nahe auf 1000 sich belaufen möchten, erledigen müßte, falls ihm nicht eine Verlängerung seiner Sitzungen bewilligt wird. Früher war die Ansicht hier stark verbreitet, daß es auf Wunsch eines großen Theils unter den Deputirten und in Rücksicht auf die obwaltenden Nothzustände zu einer Vertagung des Landtags kommen würde; doch hat diese Ansicht gegenwärtig sehr viel an ihrer Wahrscheinlichkeit verloren; vielmehr vernimmt man jetzt die bestimmte Versicherung, die sich angeblich auf die Aussagen hochgestellter Staatsmänner stützt, der Landtag werde so lange zusammenbleiben, bis er seine wichtigeren Geschäfte abgemacht habe. Zu diesen wichtigeren Geschäften gehören natürlich und vor allen Dingen die Berathungen und Beschlüsse über die Anlegung der großen Ost-Eisenbahn und die damit verknüpfte Anleihe, wofür sich das Gutachten der Abtheilung günstig ausgesprochen haben soll; ferner die Berathung und Beschlußnahme über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie der Klassensteuer und eventuelle Einführung der Einkommensteuer. Daß diese Steuerumwandlung in dem Vereinigten Landtage günstige Aussichten hat, kann man bis jetzt immer noch nicht wahrnehmen; für die Ablehnung scheint mehr Aussicht vorhanden zu sein, als für die Annahme. — Was aus der vor vor einigen Tagen überreichten Declaration der ständischen Rechte, die nach den Mittheilungen der Allg. Preuß. Ztg. schon eine vorläufige Debatte in der zweiten Kurie des Vereinigten Landtags hervorgerufen hat, werden dürfte, darüber läßt sich jetzt kaum eine Vermuthung anstellen. Wenn sich auch dafür etwa 200 Deputirte erklären und daran festhalten sollten, so bilden sie immer nur noch eine, wenn auch ansehnliche, Minorität in der zweiten Kurie, die nicht ausreicht, um die bevorstehenden Beschlüsse wie über die Wahl des Vereinigten Ausschusses und der Kriegsschulden-Deputation, irgendwie zu bestimmen.

Der Kölner Zeitung wird vom Nieder-Rhein geschrieben: „Es gereicht uns zu großer Freude, die günstigen Aussichten unseres Landes auf eine nicht unergiebige landwirthschaftliche Production dieses Jahres mittheilen zu können. Vor einem Monate war die Hoffnung durch den Stand der Feldfrüchte auf eine reiche Aerndte begründet; da trat eine für dieselben sehr ungünstige Witterung ein: Kälte, Winde und Schneewasser hatte binnen drei Wochen fast überall die Saaten dezimirt, und nur der frühere dichte Stand der letzteren ließ den Schaden im Allgemeinen minder bedeutend erscheinen, während auf vielen Grundstücken die tieferen Stellen, worin das Wasser sich sammelte, ihre Frucht gänzlich verloren. Nun hat aber die Wärme von wenigen Tagen dem Stande der Feldfrüchte eine sehr vortheilhafte Veränderung gebracht; die Lücken füllen sich wieder, so weit es möglich ist, die dunkle Farbe bekundet Ueppigkeit und volle Gesundheit des Wachsthumes und berechtigt zu der Annahme, daß die verderbliche Krankheit des vorigen Jahres, welche eine in der Kulturgeschichte des Roggens durchaus unerhörte und beispiellose Mißärndte herbeiführte, in dem laufenden Jahre nicht erscheinen werde. Wir haben noch einen anderen Grund zu dieser Annahme. Die Krankheiten des Getreides pflegen nur einjährig zu sein, während die Kartoffel-Krankheiten vieljährig sind. Daher wird vermuthlich nicht die Roggen-Krankheit, jedoch nach Bewandtniß der Witterung die Kartoffelkrankheit mehr oder weniger erheblich, im Allgemeinen aber mit verminderter Kraft, auftreten. Bei vollkommen günstigem Jahresverlaufe könnte die Kartoffelseuche ganz ausbleiben; unter dieser Bedingung ist sie jedenfalls ohne Bedeutung, weil nicht sowohl die Krankheit, als der Mißwachs der Kartoffelfrucht in unserem Lande die Noth herbeigeführt hat. Ein anderes tröstliches Anzeichen einer nächstkünftigen guten Aerndte ist der fröhliche Stand der Sommerfrucht, namentlich des Hafers. Die Witterung war der frühen Saat günstig; die folgende Feuchtigkeit hat den Keim und die Pflanzen rasch entwickelt und gefördert; dadurch ist großentheils jetzt schon ihr Gedeihen entschieden, so daß uns ein günstiger Jahres-Verlauf eine reiche Hafer-Aerndte, ein minder günstiger doch noch eine mittlere bringen wird. Hierdurch sind wir gegen eine Minder-Aerndte, wie die des vorigen Jahres war, gesichert. Wäre das Jahr nicht ein Mangel-Jahr, worin die drei Hauptfrüchte der Rheinlande — Kartoffeln, Roggen und Hafer — zugleich mißrathen sind, so würden wir die Aussicht vor uns haben, den Preis des Getreides wie den der Kartoffeln auf die normale Mittelhöhe herabsinken zu sehen. Allein die Nachwehen des laufenden Jahres werden sich in ansehnlichen Marktwerthen aller Landes-Producte fühlbar machen."

Am 8ten Mai ist vor einer Abtheilung des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts unter dem Vorsitze des Kammergerichts-Präsidenten Bonseri der berüchtigte Kriminalprozeß gegen den Federviehhändler Hannemann in zweiter Instanz verhandelt worden. Schon um 8 Uhr strömten viele Menschen nach dem Gerichtslokal, obwohl die Verhandlung erst um 11 Uhr begann. Der Andrang war bald so stark, daß der ohnehin nicht zu große Raum Niemanden mehr einzulassen gestattete. Es stellte sich gerade dabei heraus, wie wichtig es gewesen wäre, im Mittelpunkte der Stadt, vielleicht auf dem Quarré wo die Bank steht, oder auf dem Platze des Arbeitshauses einen geräumigen Justiz-Palast zu errichten. Die jetzigen Lokalitäten reichen alle nicht aus. Als Staatsanwalt fungirte Herr v. Kirchmann, als Vertheidiger Herr Stieber, welcher sich vorzüglich bemühte, die Incompetenz des Gerichts hervorzuheben. Dieser Einwand ist verworfen, auch ein Straßenraub als vorhanden angenommen, dagegen nicht die prämeditirte Absicht der Ermordung; dennoch ist, mit Rücksicht auf die lebensgefährlichen Verletzungen und Verstümmelungen des ꝛc. Maaß das erste Urtheil dahin bestätigt, daß der Angeklagte durchs Beil vom Leben zum Tode zu bringen. Inculpat schien bei der Verurtheilung schon halb todt zu sein, so ergriffen hatte ihn der Ausspruch. Die Sitzung dauerte bei fast 40 Grad (?) Hitze von 11 bis 3 Uhr.

Köln den 10. Mai. (Telegr. Dep.) Die verwittwete Königin Christine von Spanien ist von Paris nach Neapel abgereist.

Ausland.

Deutschland.

Aus dem „Blaub. Wochenbl." entnehmen wir: „In Blaubeuren fürchtete man am 6. Mai, ernstliche Auftritte gegen „Kornwucherer und ihre Gesellen". Ein Unterkipperer wurde durchgeprügelt und sowohl ihm als einem Hauptkipperer das Versprechen abgenommen, in ihrem Leben nicht mehr kippern zu wollen.

Eine Anzahl Bürger begehrte im Cameralamt Frucht zum Gnadenpreis. Hundert Scheffel Dinkel wurden zu einem höhern Orts zu bestimmenden Preise an die in der jetzigen verdienstlosen Zeit sich kümmerlich nährenden Bürger abgegeben. Damit keine weitere beunruhigenden Excesse vorfallen, vereinigten sich die Bürger auf den Vortrag des Oberamts zu einer Sicherheitswache.

Bremen den 4. Mai. Zur Erreichung des doppelten Zwecks, weder die Auswanderer hier oder bei ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten, noch die Schiffe durch ein daselbst eintretendes Reklamationsverfahren aufgehalten zu sehen, wird hierselbst jetzt im Einverständniß mit den hier eingetroffenen Auswanderern meistens der Ausweg des Transports derselben nach Quebeck eingeschlagen, von wo die weitere Reise nach den westlichen Provinzen der Vereinigten Staaten mit gleicher Leichtigkeit und Billigkeit erfolgt wie von den Amerikanischen Häfen. — Wenn einzelne hiesige Expedienten von Auswanderern in der ersten Bestürzung beim Eingang der Nachricht von dem neuen Gesetze dasselbe als einem Verbote der Aufnahme von Auswanderern gleichkommend, und eine negative Entscheidung der Frage, ob sie zur Einhaltung contraktlich übernommener Verpflichtungen gerichtlich angehalten werden könnten, als sich von selbst verstehend geschildert, so geschah das ohne alle und jede obrigkeitliche Autorisation; sie sind deshalb auch bereits zur Verantwortung gezogen worden.

Hannover, den 8. Mai. Am hiesigen Hofe trifft man bereits Vorbereitungen zu den Festlichkeiten, welche Sr. Kaiserlichen Hohheit dem Großfürsten Constantin mit seiner hohen Verlobten, der Prinzessin Alexandrine von Altenburg (einer Schwester unserer Kronprinzessin) bei deren Anwesenheit in unserer Mitte gegeben werden sollen. Man erzählt sich hier auch viel von dem kostbaren Schmuck und anderen sehr werthvollen Geschenken, welche der Großfürst der Prinzessin Alexandrine aus St. Petersburg mitgebracht hat. — Die Theuerung der Lebensmittel wird auch hier und im ganzen Königreich immer fühlbarer und bedenklicher. Bis jetzt hat man aber glücklicherweise noch von keinem Exceß wegen der hohen Lebensmittelpreise gehört.

Die am 8. Mai erschienene Nummer der Gesetz-Sammlung enthält nachstehendes Gesetz, Maßregeln in Beziehung auf die herrschende Theurung betreffend: „Ernst August ꝛc. In Erwägung der hohen Preise des Getreides, der Kartoffeln und sonstiger Lebensmittel erlassen Wir, unter Bezugnahme auf §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes, folgendes Gesetz: §. 1. Das Branntweinbrennen, sowohl aus Korn, als aus Kartoffeln, wird vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an bis zum 15. August d. J. verboten, und zwar bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern und Confiscation des Erzeugnisses. Nur die schon bereitete Maische darf destillirt werden. Bei gleicher Strafe und binnen gleicher Frist wird die Ausfuhr der Kartoffeln in die Staaten, in welchen ein Ausfuhr-Verbot gegen das hiesige Königreich besteht, nämlich Preußen und Kurhessen, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, verboten. §. 2. Es darf Brod vom Lande in die Städte, wo es etwa bisher nicht gestattet war, bis zum 15. August d. J. eingeführt werden. Es bleiben jedoch die Bäcker in den Städten verpflichtet, Brod in hinreichender Menge zu backen und feil zu halten. §. 3. Der Licent von Brod und die Mahlsteuer wird bis zum 15. August d. J. aufgehoben. Dieses gilt, vorbehaltlich eines von der Steuer-Verwaltung festzustellenden Absatzes an der Fixations-Summe, auch in den Städten, in welchen der Mahl-Licent fixirt ist. §. 4. Die bis zum 1. August d. J. schon erfolgte Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten wird, unter Ausdehnung auf Mühlen-Fabrikate außer dem Mehl (Graupen, Gries, Grütze, Mais und Maismehl), bis zum 1. Oktober d. J. erstreckt.“

Frankfurt, den 6. Mai. Gleich Preußen sollen nun die übrigen Deutschen Staaten, in welchen die thurn- und taxische Post Privilegien hat, dieses Privilegium dem Fürsten von Thurn und Taxis abkaufen und in eine fundirte Rente verwandeln wollen.

München, den 6. Mai. Lola Montez hat in der Augsb. Allg. Zeit. folgende Erklärung erlassen: „Müde, die Zielscheibe so vieler heimlichen und öffentlichen, mündlichen, brieflichen und gedruckten Bosheiten zu sein, erkläre ich Jeden für einen ehrlosen Verläumder, der sich auf irgend eine Weise eine üble Nachrede gegen mich erlaubt, ohne sie beweisen zu können. München, den 29. April 1847. Lola Montez.“

Die Schwäb. Merkur meldet aus Stuttgart vom 5. Mai: „Der gestrige Tag und die letzte Nacht sind ruhig vorübergegangen Schon im Laufe der vorhergehenden Nacht und gestern Vormittag waren gegen 80 Personen verhaftet worden, und selbst gestern Nachmittags wurden noch Verhaftete eingebracht, letztere hauptsächlich solche, die sich verdächtige Reden erlaubt haben sollen. Die während der Unruhen Verhafteten sind größtentheils nicht der Stadt gehörige Arbeiter und Gesellen verschiedener Gewerbe und Werkstätten; doch befinden sich auch einige hiesige Bürger und Bürgersöhne unter ihnen. Man nennt einen Buchbinder, der sich verkleidet hatte und bedeutend gravirt sein soll. Die zahlreichen Weingärtner, welche gerade die bedrohte Gegend bewohnen, hielten sich zurückgezogen. Natürlich werden unter den Verhafteten auch Viele sein, die blos durch Neugierde auf den Platz geführt wurden und dieselbe theuer büßen mußten. Leicht möglich können auch unter den Verwundeten solche sein. Bei der Gewehrsalve auf dem Brückchen flogen mehrere Kugeln in die Außenseite der Haidlenschen Apotheke, eine durch die Fensterladen in die Apotheke selbst. Der junge Mann, der dort erschossen wurde, ist ein Schustergeselle aus der Nähe von Frankfurt und soll einer der thätigsten Theilnehmer gewesen sein. Der gestrige Tag brachte beinahe die ganze Bevölkerung auf die Beine; es war für die immer so ruhige Stadt etwas ganz Unerlebtes, von dem man sich durch den Augenschein überzeugen wollte. Zufällig war gerade Wochen- und Fruchtmarkt. Es kamen weniger Landleute, hauptsächlich weil weniger Frucht zur Stadt, als man nach sicheren Anzeichen erwarten durfte; doch stiegen die Fruchtpreise nicht. Im Laufe des Vormittags wurde die Bekanntmachung der Stadtdirection durch die Polizei unter militairischer Begleitung öffentlich verkündet. Den ganzen Tag gingen zahlreiche Patrouillen von Reiterei und Fußvolk durch die Straßen. Nachmittags rückte ein Bataillon Infanterie, das auf der Eisenbahn angekommen war, von Ludwigsburg ein, eben so eine Abtheilung des ersten Reiterregiments und eine Batterie. Die Kanonen wurden auf dem Schloßplatze aufgefahren, den auch noch weitere Truppen besetzten. Eben so wurden an den Enden vieler Straßen Abtheilungen Fußvolks aufgestellt und die Kanonen der Hauptwache vorgefahren; die Kanoniere standen bei ihren Stücken. So rückte der Abend und die Nacht heran. Die Menge, welche die ungewohnten Anstalten angestaunt hatte, verlief sich nach und nach. Die Bürger, welche unter Führung mehrere Stadträthe und Polizeibeamten sich zur Nachtwache angeboten und denen sich die älteren Turner mit lobenswerther Bereitwilligkeit angeschlossen hatten, traten ihren Wachedienst an, und die Nacht ging so ruhig und still vorüber, als nur je eine.“

In Ulm scheint, dortigen Blättern zufolge, das Werk der Zerstörung ganz systematisch angeordnet gewesen zu sein. Den Hausbesitzern neben dem „Jungen Hasen“ wurde förmlich angesagt, weder Fenster noch Läden zu schließen, indem es nur auf ersteren abgesehen sei, und wirklich wurde auch nicht eine Fensterscheibe beschädigt. Eben so wurde der Hasenwirth benachricht, daß nach der Zerstörung des Wielandschen Hauses es bei ihm losgehen sollte, so daß hier Zeit gewonnen wurde, Silbergeräthe und Kostbarkeiten in eine schwere, gut befestigte Geldkasse zu verbergen und so zu retten. Der angerichtete Schaden wird in dem ersteren Hause auf 4 — 5000 Gulden, im letzteren auf 6 — 7000 Gulden geschätzt. Das Betragen der Festungsbau-Arbeiter ist von der Bau-Direction öffentlich belobt worden.

Frankreich.

Paris, den 7. Mai. Nachdem gestern der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Politik des Kabinets gegen die Angriffe des Herrn Billault vertheidigt hatte, wurde das der Deputirten-Kammer zur Berathung vorliegende Kapitel der außerordentlichen und nachträglichen Kredite für das auswärtige Departement angenommen. In Bezug auf Griechenland sagte der Minister, er hätte nicht erwartet, daß man in dieser Hinsicht dem Kabinet ein schwaches Benehmen vorwerfen würde, denn wenn die Politik desselben irgendwo die Unabhängigkeit der Nationen aufrecht erhalten habe, so sei es vor Allem in Griechenland. Es scheine ihm aber ungehörig, jetzt noch von Schutzmächten Griechenlands zu sprechen; als dieses Land als constitutionelle Macht ins Dasein getreten, da sei es von den drei Mächten beschützt worden; jetzt aber, wo es vollständig organisirt sei, könne man zwar noch von Beistand sprechen, den man Griechenland schuldig, aber nicht mehr von Schutz. Den Beistand, welchen Frankreich ihm bisher gewährt, werde es ihm auch ferner gewähren, in politischer wie in finanzieller Hinsicht, wenn es dessen bedürfte, und er sei überzeugt, daß die Kammer, wenn man von ihr dazu ein neues Opfer zu verlangen sich veranlaßt sähe, nicht unempfänglich für die hochherzigen Gefühle sein werde, von denen so eben ein einfacher Privatmann, ein wahrer Griechenfreund, ein so edles Beispiel gegeben. (Lauter Beifall.) Hoffentlich werde Griechenland solche Hülfe nicht nöthig haben; hoffentlich werde es, stark durch sein Recht, durch seine Nationalität und durch das Wohlwollen des größeren Theils von Europa, im Stande sein, sich selbst zu genügen, die Forderungen, auf denen etwa bestanden werden möchte (Bewegung), zu bezahlen, sie sofort zu bezahlen, hoffentlich werde es sie in diesem Augenblick schon bezahlt haben. (Neue Bewegung.) Hoffentlich werde es auch vermöge eines festen Ordnungssinns binnen Kurzem in eine Lage kommen, um im Stande zu sein, allen Mächten, die seine Jugend beschützt und die Nichts verlangten, Alles zurückzuzahlen, was es ihnen schuldig. — Spanien betreffend, erklärte Herr Guizot, der Grund, warum Graf Bresson von Madrid nach Paris zurückgekehrt, sei der, daß man es für angemessen gehalten, den Leidenschaften und bittern Gefühlen Zeit zu lassen, sich zu beruhigen. Sobald für Frankreich aber ein wichtiges Interesse auf dem Spiel stehen sollte, werde er gewiß auf dem Platze sein. Uebrigens habe er keinen Grund, sich über diejenigen zu beschweren, die in diesem Augenblick die Geschicke Spaniens leiteten, oder zu glauben, daß dieselben irgend etwas den Interessen Frankreichs Feindseliges im Sinne hätten. Der Redner schloß mit einem Blick auf die Lage Europa's im Allgemeinen und wollte der Politik Frankreichs einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Fortschritte zuschreiben, die in andern Staaten vor sich gingen.

Das Journal des Débats bemerkt: „Was den Vorfall betrifft, der sich aus Anlaß der Briefe des Generals Cubières erhoben hat, so begnügen wir uns, ihn nur anzuzeigen. Diese Briefe wurden in einem Prozesse vorgelegt, welcher noch vor dem Gerichtshofe erster Instanz schwebt. Jeder wird bei dem Durchlesen derselben die Rückhaltung derselben begreifen, welche uns dabei auferlegt ist. Die schmählichen Beschuldigungen, welche sie enthalten, werden aufgeklärt werden. Die Schuldigen, wer sie auch sein mögen, werden der Strafe, welche sie verdient haben, nicht entgehen. Das Ministerium hat sich verpflichtet, diese heimlichen Ränke durch die Fackel der Gerechtigkeit aufzuhellen. Das ist Alles, was es thun kann, und es wird es thun. Wir wünschen dem geehrten Herrn Muret de Bort Glück dazu, diese Erklärungen der Regierung selbst hervorgerufen zu haben. Man glaubt, daß diese ärgerliche Sache auch für die Eisenbahn-Ge-

sellschaften, die eine Modifizirung ihrer Kontrakte verlangen, von unangenehmen Folgen sein dürfte. Nach den eben gemachten Erfahrungen werde die Kammer bei betreffenden Anlässen strenger als je zu Werke gehen, und es sei nicht wahrscheinlich, daß, in nächster Zeit wenigstens, eine neue Konzession von irgend welchem Belang gegeben werden möchte.

Zu Marseille treffen aus der Levante fortwährend so große Getreide-Vorräthe ein, daß die Preise um ein sehr Bedeutendes gesunken sind. Der heutige Moniteur meldet: „Vom 1sten bis 12ten April sind von Alexandrien nach Marseille 19,872 Hektoliter Korn und 1720 Hektoliter Gerste abgefertigt worden. Der Kours des Getreides ist vom 11ten bis 20sten April um 2 Fr. und 70 Cent. für das Hektoliter gefallen. Der jetzige Preis ist 11 Fr. 75 Cent. für das Regierungs-Korn und 10 Fr. 82 Cent. für das der Privatleute.

Die sterbliche Hülle des General Bertrand ist am Montag auf der Eisenbahn von Orleans hier eingetroffen und in eine Kapelle des Invaliden-Domes gebracht worden. Gestern fand darauf in diesem Dom die feierliche Beisetzung der Särge Bertrand's und Duroc's, der beiden Großmarschälle des Palastes unter Napoleon, in den beiden Gewölben statt, welche für sie neben dem Grabe des Kaisers eingerichtet worden sind.

In der heutigen Sitzung der Pairs-Kammer unter dem Vorsitze des Kanzlers bestieg der Großsiegelbewahrer die Tribüne unter tiefer Stille. Er legte im Namen des Ministeriums eine Verordnung des Königs vor, datirt von gestern, wodurch der Pairs-Hof zusammenberufen wird, um über den General Cubières, Pair von Frankreich, wegen Thatsachen, Vergehen und Verbrechen, die durch Artikel und 179 und 405 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, zu Gericht zu sitzen. Herr Delangle, General-Prokurator am Königlichen Gerichtshofe zu Paris, ist beauftragt, die Anklage zu führen und wird dabei von dem General-Advokaten Herrn Glanday unterstützt werden. Der Großsiegelbewahrer überreicht die Königliche Verordnung dem Kanzler Graf Daru, einer der Secretaire der Kammer, verliest dieselbe. Der Kanzler mit bewegter Stimme: Die Kammer giebt dem Herrn Minister Akt über die Ueberreichung. Morgen um 1 Uhr wird die Kammer sich als Gerichtshof versammeln. General Cubières verläßt seinen Platz am Büreau der Secretaire und besteigt die Tribüne. Er spricht Folgendes:

„Meine Herren! Durch ein ernstliches Unwohlsein von Ihren Sitzungen fern gehalten, erwartete ich mit Ungeduld den Augenblick, denselben wieder beiwohnen zu können. Ich bedaure, daß die Lage, in die ich mich versetzt sehe, mir nicht erlaubt, sogleich Aufklärungen zu geben über gewisse Thatsachen, die in so hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen. Ich werde also damit warten, weil es so sein muß. Niemand hat ein größeres Interesse dabei, als ich, daß die Wahrheit in ihrem vollen Lichte hervortrete. Ich habe hier nicht zu fürchten, daß sie durch die Leidenschaften erstickt werde. Die Weisheit und Umsicht, welche die Berathungen der Kammer charakterisirt, ist mir Bürge dafür, und mit Vertrauen erwarte ich das Resultat ihrer Informationen.

Der General nimmt nun seinen Platz einen Augenblick wieder ein, worauf er jedoch bald sich aus der Kammer entfernt. Der Kanzler kündet an, daß man zur Tagesordnung schreiten werde. Bis zum Postschluß kam nun nichts von Bedeutung mehr vor.

Den Finanzminister beschäftigt noch immer die Frage von einem Anlehen, obgleich er die Nothwendigkeit eines solchen in Abrede stellen wollte, und es scheint, auch die Budgetcommission hat sich in den letzten Tagen mit diesem Gegenstand beschäftigt und neue Aufschlüsse von Lacave-Laplagne verlangt. Der Finanzminister habe denn auch dießmal die schwierige Finanzlage Frankreichs und die Nothwendigkeit eines Anlehens nicht geleugnet. Es sei beschlossen worden, das Ministerium solle im nächsten Juni einen Gesetzentwurf vorlegen, mittelst dessen dasselbe von den Kammern die Befugniß verlangt, ein Anlehen von 300 bis 400 Millionen Francs zu negociren, mit dem Rechtsvorbehalt, daß der zu dieser großen Finanzoperation geeignete Augenblick seinem Gutachten und seiner Wahl überlassen bleibe.

Heute Nachmittag hatte der Kriegsminister in den Tuilerien eine lange Conferenz mit dem König. Nach derselben ist ein Stabsoffizier mit Depeschen nach Algier abgegangen.

Ein Brief aus Bologna vom 25. April berichtet, der Papst habe am 22. die auf Errichtung einer Nationalgarde bezüglichen Maßnahmen angenommen und gutgeheißen. Diese Nachricht und die andere von der Berufung einer Notabelnversammlung nach Rom habe allgemeinen Jubel veranlaßt. In der ganzen Romagna werden Anstalten getroffen, Pius XI. und dem Cardinal Gizzi durch neue Demonstrationen die Liebe und Verehrung des Volks zu erkennen zu geben. Die Ordonnanz in Betreff der Bürgergarde ist am 5 Mai, dem Namensfest des Papstes, erwartet, und es wird weiter berichtet, Pius werde bei dieser Gelegenheit die von den Bolognesern der Bürgergarde in Rom übersendete Fahne segnen. Eine Marmorstatue Pius IX. soll als Gegengeschenk der Römer nach Bologna geschickt werden.

Der Prinz von Syrakus, Bruder des Königs von Neapel, ist in Paris angekommen. Der Hauptzweck seiner Reise, sagt man, betreffe eine Mission, die ihm von seiner Familie an die Königin Marie Christine geworden sei.

Die aus Portugal eingegangenen Nachrichten lauten einander ganz widersprechend. Die einen besagen, die Königlichen Truppen hätten unter dem Grafen Vinhaes einen glänzenden Sieg erfochten; die andern melden, er habe sich nach einem blutigen Kampf, in welchem beide Parteien große Verluste erlitten, nach Lissabon zurückziehen müssen.

Spanien.

Madrid den 30. April. Die Gaceta enthält in ihrer heutigen Nummer das von den Cortes votirte Gesetz über die Forterhebung der bisherigen Steuern bis Ende Juni d. J. und außerdem die Verordnung, daß das zehnte Zwölftheil der differirten Schuld, welches in aktive Schuld überzugehen hat, am 1. Mai verloost werden soll, um von diesem Tage an in Zinsen-Genuß zu treten. Die Regierung wird in London und Paris, sobald die Ausloosung stattgefunden hat, bekannt machen, wie und zu welcher Zeit die gezogenen Titel zum Umtausch zu präsentiren sind.

Man liest im „Faro“: Briefe glaubwürdiger Personen melden aus Rom, daß die Abreise des Monsign. Brunelli nach Spanien aufgeschoben worden ist, als dort die Nachricht eintraf, daß das Ministerium Pacheco-Salamanca an die Gewalt gekommen sei, welches der Geistlichkert gegenüber sich mit mißliebigen Planen tragen solle. Jedoch hat der Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten die Bestätigung dieser Nachricht nicht erhalten.

Alle Briefe aus Catalonien, die freilich fast durchaus von Männern der jetzt in ihrer Herrschaft bedrohten Partei der Moderados geschrieben sind, sprechen mit Besorgniß von den Begebnissen zu Madrid und fürchten, es könnte zu einem Umschwung der Dinge durch den Sturz ihrer Partei kommen.

Vermischte Nachrichten.

Aus Posen vom 2. Mai enthält die D. A. Z. nachstehenden Artikel: Als wesentlicher Fortschritt in der Bildung unserer zahlreichen Juden muß die Anstellung eines jüdischen Religionslehrers am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium betrachtet werden. Da Posen 10,000 Juden zählt — die größte Israelitische Gemeinde in Preußen, ja sogar in Deutschland, da selbst die Prager nicht so stark ist, — so darf man sich nicht wundern, daß unter den 400 Schülern dieses Gymnasiums sich 100 Israeliten befinden, die bisher auf der Anstalt selbst gar keinen Religionsunterricht empfingen, sondern außerhalb derselben. — der Eine bei einem Schwarzen, der ihn mit unfruchtbarem Talmudischen Mysticismus vollpfropfte, der Andere bei einem Weißen, der das Wesen der Religion vom Beiwerke zu unterscheiden wußte. Dadurch war es bei uns dahin gekommen, daß von eigentlich religiösem Sinne bei einem großen Theil unserer Israeliten gar nicht mehr die Rede war, sondern aller Gottesdienst in einem starren Festhalten an althergebrachten Formen bestand. Unter solchen Umständen muß man es als eine wahre Wohlthat für unsere Jüdische Bevölkerung begrüßen, daß der Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, Kons. R. Kießling, einen eignen wissenschaftlich durchgebildeten Religionslehrer in der Person des Dr. Sachs angestellt hat, damit die Israelitischen Schüler der Anstalt einen angemessenen Religionsunterricht erhalten. Dr. Sachs gehört natürlich nicht zu den Schwarzen, und diese Fraction ist daher mit dieser neuen Einrichtung wenig zufrieden; auch konnten die Aeltern oder Vormünder der Zöglinge nicht gezwungen werden, letztere in den Religionsunterricht des Dr. Sachs, der auch bei der Königl. Luisenschule angestellt ist, zu schicken, es mußte dies vielmehr Sache der freien Entschließung bleiben. Daß daher bei den Juden stark intriguirt worden, um die neue Einrichtung nicht aufkommen zu lassen, ist begreiflich; um so erfreulicher ist es aber auch, daß von den hundert Jüdischen Zöglingen des Gymnasiums bereits funfzig an dem erst seit etwa 14 Tagen bestehenden neuen Unterrichte Theil nehmen. Wir bezeichnen diesen Fortschritt in der Entwickelung unserer Juden als ein höchst folgenreiches Moment und erwarten davon mehr und bessere Früchte als von vielen andern Einrichtungen der Neuzeit, deren Wirksamkeit an dem Starrsinn unserer Israeliten nur häufig brechen mußte.

Würzburg. Das hiesige Abendblatt berichtet: „Einen grellen Gegensatz zu den kummervollen Gesichtern, welche man bei den vom gestrigen Getreidemarkte (auf dem der Preis des Weizens und des Korns wiederum stieg) heimkehrenden Bürgern wahrnahm, bildete die Ueppigkeit mehrerer Getreidebauern, welche, im Begriffe, mit ihrem Gespanne die Stadt zu verlassen, auf offener Straße die Pfropfen der Champagnerflaschen lüfteten und die guten Zeiten leben ließen. Der Schauplatz dieser rührenden Scene war die Semmelsstraße und Zeugen genug vorhanden, welche über dieses unkluge Benehmen ihre Indignation offen zu erkennen gaben.“

Musikalisches.

Freunden des höheren Orgelspiels zur Nachricht: daß uns für heute (Freitag) Nachmittag der schöne Genuß bevorsteht, den von der Königl. Regierung mit Revision der neuen Orgel in der Franziskaner-Kirche beauftragten Orgel-Virtuosen Herrn A. Succo dort zu hören.

Theater.

Herr Prof. Döbler fährt fort, seine allgemein bewunderten Nebelbilder dem Publikum im Theater vorzuführen. Am Dienstag zeigte er vor gedrückt vollem Hause außer einer Anzahl neuer Tableaux eine bildliche Darstellung der Bewegung der Himmelskörper, die außerordentlichen Beifall fand und daher jedenfalls zu wiederholen sein dürfte; überhaupt ist es wünschenswerth, und wird auch allgemein erwartet, daß Herr Prof. Döbler seine Vorstellungen so bald noch nicht schließen möchte, indem ein großer Theil des Publikums erst jetzt zu der richtigen Würdigung des hohen Werths derselben gelangt ist.

Dazu gegeben wurde „der Vetter“ von Benedix, welches Lustspiel auch diesmal mit dem allgemeinsten Beifall aufgenommen wurde, der vorzugsweise der meisterhaften Leistung des Herrn Direktors Vogt galt, welcher zwei Mal gerufen wurde; aber auch die HH. Sulzer, Hänseler und Mayer, so wie die Damen Pfister, Tantz und Clausius waren in ihren Rollen sehr brav, so daß die ganze Darstellung eine in jeder Beziehung gelungene genannt zu werden verdient.

R.

Heute wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.
Posen, den 12. Mai 1847.
de Rège, O.-L.-G.-Assessor.

Bitte.
Auf mehrseitig geäußerten Wunsch haben wir die Ausstellung der **Lotterie** zum Besten der Waisen-Anstalt für Mädchen bis zum 17ten d. M. verschoben, und bitten wir nunmehr dringend, die für dieselbe gütigst bestimmten Gaben uns spätestens bis zum 15ten d. M. einsenden zu wollen.
Posen, den 7. Mai 1847.
Der Frauenverein zur Unterstützung der Waisenanstalt für Mädchen.
Liane Röscher. Louise Boy. Friederike Cranz. Minna Bielefeld. Minna Müller. Ulrike Naumann. Eugenie Barth.

So eben erschien im Verlage von **Im. Tr. Wöller** in Leipzig von nachstehendem, für den geübten Gärtner wie für jeden Blumenfreund gleich nützlichem Werke, dessen überaus grosse Brauchbarkeit sich nun seit einer langen Reihe von Jahren bewährt hat, abermals eine höchst zeitgemässe neue Umarbeitung
— die 5te vermehrte Aufl. —
welche in **jeder Buchhandlung des In- und Auslandes vorräthig** ist, in Posen bei **Gebrüder Scherk**, Markt- und Franziskanerstraßen-Ecke No. 77.:

Der praktische
Blumengärtner.
Vollständiges, alphabetisch-geordnetes Handbuch
der Blumenzucht.
Für Gärtner, Gartenfreunde und überhaupt alle diejenigen, welche die beliebtesten und schönsten Zierpflanzen im Freien, in Gewächshäusern oder Zimmern auf die beste und leichteste Weise cultiviren wollen. Mit einem Blumengarten-Kalender und Register über die lateinischen Synonymen und deutschen Eigennamen.
Von **Heinrich Gruner.**
Mit Berücksichtigung der neuesten, geprüften Erfahrungen aufs Neue gänzlich umgearbeitet von
Carl Friedrich Förster.
Fünfte vielfach vermehrte Aufl.
(eleg. geheftet in Umschlag.) Preis 1 Rthl. 15 Ngr. oder Sgr.
Dieses rühmlichst bekannte und viel benutzte Werk, welches auf ausgezeichnet praktische Weise streng wissenschaftliche Gründlichkeit mit der allgemeinfaßlichsten Deutlichkeit in sich vereinigt, enthält einen wahren Schatz von wohlgeprüften, langjährigen Erfahrungen und hat sich deshalb eine der ersten Stellen in dieser Literatur erworben, was wohl auch der Umstand am deutlichsten beweist, daß hiervon in einer an ähnlichen Büchern so reichen Zeit schon wieder eine neue — die 5te — Auflage nöthig wird.

Bekanntmachung.
Der auf den 19ten d. Mts. (Mittwoch) in der Stadt Schwersenz angesetzte Jahrmarkt ist zufolge Anordnung der Königlichen Regierung aufgehoben und auf günstigere Zeiten verlegt worden.
Posen, den 12. Mai 1847.
Der Landrath.

Edittal-Citation.
Auf dem Grundstück Neustadt bei Pinne No. 79. jetzt 80. steht Rubr. III. No. 1. eine Forderung von 200 Rthlr. nebst Zinsen, Kaufgelderrest aus dem zwischen dem Apotheker Liebach und den Färber Schätzschen Eheleuten unter dem 8ten August 1811 geschlossenen Kaufkontrakte, für den Kaufmann Peter Meißner zu Zirke, als späterer Cessionar auf Grund der Cession vom 4ten Januar 1825 ex decreto den 18ten Juni 1827 eingetragen. Das hierüber ertheilte Dokument ist verloren gegangen, und werden, da die Schuld noch vorhanden ist, auf Antrag des Gläubigers alle diejenigen unbekannten Interessenten, welche als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder sonst Ansprüche auf die Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen im Termine
den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr
zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Forderung präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.
Grätz, den 26. Februar 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.
Es werden
a) in dem Dorfe Jankówko, Kreises Gnesen, eine Gemeinheitstheilung,
b) in dem Dorfe Główno, Domainen-Rentamts Schwersenz, Kreises Posen, eine Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und Gemeinheitstheilung,
c) in dem Königlichen Forstrevier Duszno, Kreises Mogilno, eine Weide- und Holz-Abfindung,
d) in der Stadt Klecko nebst Vorwerk Woystostwo, Kreises Gnesen, eine Gemeinheitstheilung, und
e) in den Ortschaften Kakuleckie- und Stare-Hauland, Kreises Gnesen, eine Hütungs-Separation und eine Gemeinheitstheilung,
in unserem Ressort, die Sache sub b. aber in dem der hiesigen Königlichen Regierung bearbeitet.
Alle etwanige unbekannte Interessenten dieser Angelegenheiten werden hierdurch aufgefordert, sich in dem auf
den 7ten Juni cur. Vormittags 11 Uhr
hierselbst in unserem Parteienzimmer anberaumten Termine bei dem Herrn Oekonomie-Kommissionsrath Vernecker zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu melden, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzungen, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.
Posen, den 2. April 1847.
Königl. Preußische General-Kommission für das Großherzogthum Posen.

Billig, was billig heißt.
Von der jüngsten Leipziger Messe retournirt, habe ich mein Waarenlager vervollständigt, und nur, **weil ich aus meiner jetzigen Wohnung, Wasserstraße No. 11.,** baldigst verziehe, will ich zu bedeutend herabgesetzten Preisen dasselbe ausverkaufen. Der Kürze wegen führe ich an:
ächte Rosakattune, $\frac{4}{4}$ breit, à $2\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle,
ächte $\frac{4}{4}$ Kattune in verschiedenen Farben à 2 Sgr. die Elle,
Französische Kattune $\frac{6}{4}$ breit à 3 — 4 Sgr. die Elle,
karirte Gardinenzeuge $\frac{8}{4}$ breit à $2\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle,
Gardinen mit Blumen $\frac{8}{4}$ breit à 4 Sgr. die Elle,
$\frac{8}{4}$ breite Gardinen mit Borten und Blumen à 5 Sgr. die Elle,
$\frac{10}{4}$ breite Gardinen mit Borten und Blumen à 6 Sgr. die Elle,
gemusterten und glatten Kamlot à 6 Sgr. die Elle,
schwarze Twil à 7 Sgr. die Elle,
karirte Kleiderstoffe à 3 Sgr. die Elle,
schwere Hamburger Klots zu Beinkleidern à 3 — 5 Sgr. die Elle,
wollene Kleiderstoffe à $3\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle,
Noch befinden sich mehrere Kisten Waaren unterwegs, die **spätestens in 4 Tagen** hier eintreffen und enthalten diese
wollene Hosenzeuge à 7 Sgr. die Elle,
Sommerpiqué's à $2\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle,
Piquée's à $3\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle,
allerfeinste Piquéewesten à 10 Sgr.,
feine wollene Tücher à 5 Sgr.,
große feine Tücher à 2 — 3 Rthlr.,
helle schwere Hosenzeuge à 4 Sgr. die Elle,
Piquée-Bettdecken à 3 — 4 Rthlr.,
halbe Piquéedecken à 26 Sgr.
Um geneigte Beachtung bitte ich, und was besonders hervorzuheben ist: **ich garantire für die Aechtheit.**
L. Sabor.

Meinen Leder-Ein- und Verkauf habe ich jetzt in meinem Hause Wasserstraße No. 17.
C. A. Hartwig, Gerbermeister.

Vom 15ten d. M. ab wird das Vieh auf der städtischen Hutung geweidet werden. Wer sein Vieh dahin schicken will, hat zuvor das diesjährige Weidegeld mit 4 Rthlrn. an mich zu berichtigen.
Posen, den 10. Mai 1847.
Samuel Weiß,
Wronkerstraße No. 4.

Wollsackdrillich
und
Wollsackleinwand
ist zu billigen Preisen in großer Auswahl vorräthig in der
Leinwandhandlung
von
J. A. Löwinsohn,
Markt No. 84.

WOLLNIEDERLAGE
zu vermiethen Wilhelmsstrasse No. 22.
bei Julius Richter & Comp.

APFELSINEN durchaus gesunde und gute
verabfolgt das Dutzend à 12 Sgr.
G. Pincus, Wilhelmsstrasse, Hôtel de Dresde.

Frischen Sahn-Käse à $3\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück empfiehlt
J. Appel, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Beste Limb. Sahnkäse, à 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück empfiehlt G. Pincus, Wilhelmsstr. im Hôtel de Dresde.

Große Sahnkäse offerirt äußerst billig
Julius Horwitz, Wilhelmsplatz-Ecke No. 1.

Apfelsinen,
zu 1 Sgr., wie auch zu 10 Pf. das Stück, werden verkauft Wilhelmsplatz-Ecke No. 1.

Börse von Berlin.
Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 10. Mai 1817.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	93
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$95\frac{7}{12}$	$95\frac{1}{12}$
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{2}$	90
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	—	$92\frac{1}{2}$
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	—	$92\frac{3}{4}$
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	—	$91\frac{7}{8}$
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	96	—
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{2}$	94
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{3}{8}$	$94\frac{7}{8}$
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{1}{2}$
dito v. Staat. g. Lt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$12\frac{1}{8}$	$11\frac{5}{8}$
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	110	—
dto dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	—	—
Berlin-Hamburger	4	108	—
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{8}$	—
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	$89\frac{3}{4}$	—
dto. Prior. Oblig.	4	—	91
dto. dto. dto.	5	102	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	$107\frac{3}{4}$	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	$98\frac{3}{4}$
dito. dito. Prior. Oblig.	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	91	—
Düss. Elb. Eisenbahn	—	108	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	91
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	113
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$86\frac{3}{4}$	$85\frac{3}{4}$
do. Priorität	4	$92\frac{1}{4}$	—
do. Priorität	5	102	—
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	$4\frac{1}{3}$	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	103
do do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	—	$96\frac{1}{4}$
Rhein. Eisenbahn	—	—	$85\frac{1}{4}$
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	$88\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	91	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	$94\frac{3}{4}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	—	—
Prinz Wilh. (Steele-Voh.)	4	82	—

(Hierzu drei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtages am 6. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Marschall: Ich habe nunmehr die allerunterthänigste Eingabe an Se. Majestät den König über die verschiedene Ansicht in Betreff der Auslegung des §. 26 a. des Reglements aufgesetzt und werde dieselbe der hohen Versammlung vortragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin ausgesprochen, daß der §. 26. a. des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig ausgelegt worden sei, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allerunterthänigst beigefügten Antrag mehrerer Abgeordneten aus der Provinz Posen einer Abtheilung zur Vorbereitung der Berathung zu überweisen. Da hier der Fall des §. 29. eben dieses Reglements eintritt, so bitte ich Eure Königl. Majestät allerunterthänigst: über den entstandenen Zweifel Allergnädigst entscheiden zu wollen. Sollten Allerhöchstdieselben geruhen, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte ich aber um die besondere Gnade, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß der oben gedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wir alle das lebhafteste Interesse widmen, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Berathung des versammelten Landtags werden dürfe.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Euer Königl. Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamster

Berlin, den 5. Mai 1847.

(Viele Mitglieder der erwähnten Provinz erheben sich zum Zeichen des Dankes von ihren Sitzen.)

Es kommen folgende und zwar die letzten eingegangenen Anträge zur Vertheilung:

Verzeichniß

der in der Sitzung vom 6. Mai 1847. den verschiedenen Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abgeordneten von Puttkammer auf Sicherheits-Maßregeln zur Vorbeugung tumultuarischer, mit Verletzungen des Eigenthums verbundener Aufläufe, 8. Abthl. Antrag desselben wegen vollständiger Berathung des Patents v. 3. Februar d. J., 4. Abthl. Antrag des Abg Biesing wegen der überhand nehmenden Waaren-Auction in Städten und auf dem Lande, 6. Abthl. Antrag des Abg. Dorenberg auf Erlaß eines Gesetzes wegen Abschaffung des Differenzial-Handels, 6. Abthl. Antrag des Abg. Rasch auf beschränkende Vorschriften gegen das schädliche Differenzspiel im Getreide und dergleichen, 6. Abthl. Antrag des Abg. Grabow auf eine zweckmäßigere Vertretung der Stadt- und Landgemeinden und die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen, 4. Abthl. Antrag desselben auf Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte, 4. Abthl. Antrag des Abg. Bergenthal wegen Aufhebung der Beschränkung der Fabrik-Geschäfte, 6. Abthl. Antrag des Abg. Heinrich auf Erhöhung des Eingangs-Zolles für geschnittene Fourniere, 6. Abthl. Antrag desselben wegen Aufhebung der die Presse beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, 5. Abthl. Antrag des Abg. Stattmiller auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz nach den Prinzipien der englischen Habeas-Korpus-Akte, 5. Abthl. Antrag des Abg. Weise auf Aufhebung der geheimen Konduiten-Listen im Civil- und Militairdienst, 8. Abthl. Antrag des Abg. Weise und Stattmiller auf Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes, 5. Abthl. Antrag des Abg. Berger auf Errichtung einer Gewerken-Kammer nach Art der Handels-Kammer, 6. Abthl. Antrag des Abg. Hayn auf genaue Declaration resp. Interpretation aller die Staats-Verfassung berührenden Gesetze und Verordnungen auf Grund der Gesetzgebung von 1807 bis 1812, 4 Abthl. Antrag des Abg. Bardeleben auf freie Ausübung des Petitionsrechts, 4. Abthl. Antrag des Abg. Minderjahn auf Modification der gesetzlichen Bestimmung, die Verwendung disponibler Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf von Staatsschuldscheinen betreffend, 7. Abthl Antrag des Abg. Grunau auf Regulirung des Zolls auf Reis, 6. Abthl. Antrag des Abg. v. Borries auf Aufhebung des Eingangs- und die Einführung eines Ausfuhrzolles auf Hede, 6. Abthl. Antrag des Abg. Grafen von Merveldt auf Erlaß einer Feld- und Flur-Polizei-Ordnung, 8. Abthl. Antrag des Abg Grafen v. Merveldt auf Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung, 8. Abthl. Antrag des Abg. v. Vincke, die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung pro 1840 bis 1846 und den Etat pro 1847 betreffend, 7. Abthl. Antrag desselben, die Kosten für Prachtbaue in Berlin und für Schiffbarmachung des Landwehrgrabens betreffend, 7. Abthl. Antrag des Abg. Freiherrn v. Landsberg-Steinfurt auf Erhöhung der Zulage für auf dem Marsche oder bei Manövern befindlichen Truppen der Armee, 8. Abthl. Antrag des Abg Hein auf stärkere Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen, 4. Abthl. Antrag des Abg. Röseler und noch vier anderer Abgeordneten auf Herabsetzung der Tabackssteuer, 7. Abthl. Antrag des Abg. Röseler und noch acht anderer Abg. wegen Ablösung der Jagd-Gerechtigkeit, 8. Abthl. Antrag des Abg. Mohr auf Einrichtung der zum Abbruch bestimmten hiesigen Domkirche zum Palast der Reichsstände, 4 Abthl. Antrag des Abg Gries auf Erlaß eines allgemeinen Forstschutz- und Strafgesetzes bei Holzdiebstählen, 8. Abthl. Antrag des Abg. v. Beckerath auf Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem holländisch-belgischen Handels-Vertrag vom 29. Juli 1846 für das Inland entstanden sind, 6 Abthl. Antrag des Abg. v. Beckerath wegen Aufhebung der Sonderung in Theile, 4 Abthl. Antrrag des Abg. v. Wüllenweber, daß bei den Regierungs-Kollegien ein Mitglied insbesondere für Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen bestellt werde, 6. Abthl. Antrag des Abg. Anwandter auf Verbesserung der Volksschule und der in ihr wirkenden Lehrer, 8. Abthl. Antrag des Abg. Kunckel auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842, 5. Abthl. Antrag des Abg. Becker wegen Beschränkung des Diebstahls auf Felder, Gärten, Holzungen rc., 8. Abthl. Antrag des Abg. Rasch auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie, 7. Abthl. Antrag des Abg. v. Vincke wegen Ausdehnung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie, 7. Abthl. Antrag desselben auf Abänderung einiger Bestimmnngen der Gewerbe-Ordnung, 6. Abthl. Antrag des Abg. Meyer aus Spradow wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinde-Vorsteher, 5. Abthl. Antrag des Abg. Schmidt aus Westphalen wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen, 4. Abthl. Antrag des Abg. Flemming auf Mittheilung einer Uebersicht des Fonds und des Staats-Vermögens, welches die Seehandlung verwaltet, 7. Abthl. Antrag des Abg. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte, 4. Abthl. Antrag des Abg. Minderjahn, wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen, 6. Abthl. Antrag des Abg. Linau, wegen Wiedererhebung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages, 6. Abthl. Antrag des Abgeordneten Krause aus Schlesien, den Klassensteuer-Erlaß der voletzten Steuerstufe betreffend, 7. Abthl. Antrag des Abg. Becker, wegen Abstellung einiger Mängel in der Rechtspflege, 5. Abthl. Antrag des Abg. Kuß wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreis-Büreaus betreffend, 8. Abthl. Antrag des Abg. Doltz und noch zweier Abgeordneten der Landgemeinden auf Aufhebung der Schutzgelder oder Juristictions-Zinsen, 7. Abthl. Antrag der Abg. Doltz und Müller auf Aufhebung der Stollgebühren der evangelischen Geistlichen, 8. Abthl. Antrag derselben auf Wiederherstellung des Salzpreises und Verwendung des Mehrbetrages zur Armenunterstützung, 7. Abthl. Antrag derselben wegen Aufhebung des Klingelbeutels in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie, 8. Abthl. Antrag derselben auf Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die berliner Zeitungen, 4. Abthl. Antrag des Abg. Hüffer auf eine richtigere ständische Vertretung, 4. Abthl. Antrag des Abg. Waecher auf Abhülfe des allgemeinen Nothstandes, 6. Abthl. Antrag desselben auf Regulirung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie, 7. Abthl. Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs auf Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht, 8. Abthl. Antrag des Abg. Uthemann um bessere Benutzung der Königl. Domainen und Forsten, 7. Abthl. Antrag desselben um Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 in Betreff der Verleihung einer Dienstauszeichnung für die bis zum Herbst 1842 aus dem Dienst geschiedenen Wehrmänner, 8. Abthl. Antrag des Grafen Skorzewski wegen des unrichtigen Verfahrens der administrativen Behörde des czarnikauer Kreises, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. November v. J. mißbraucht, 6. Abthl. Antrag desselben um Veränderung des Gesetzes v. 17. Juli 1846, 5. Abthl. Antrag des Abg. Müller aus Wesel wegen Ermäßigung des Brief-Geld-Paket-Porto's und Reduktion des Gewichts der postzwangspflichtigen Pakete von 50 resp. 40 auf 10 Pfd., 6. Abthl. Antrag des Abg. Milde um Begnadigung derjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt haben, 5. Abthl. Antrag des Abg. Germershausen wegen Aenderung der bestehenden Rayon-Gesetze, 8. Abthl. Antrag des Abg. Milde auf Einführung des Rheinischen Rechts und Verfahrens und der Rheinischen Justiz-Organisation in der gesammten Monarchie, 5. Abthl. Antrag des Abg. Graf Skorzewski wegen Deportation der Verbrecher, 5. Abthl. Antrag desselben wegen einer Stempel-Abgabe von den bei Feuer- und anderen Versicherungs-Gesellschaften assekurirten Summen zur Beförderung allgemeiner Zwecke, 6. Abthl. Antrag des Abg. Schulz wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staats-Domainen, 7. Abthl. Antrag des Abg. Sperling wegen der Hülfsarbeiter bei den hohen und höchsten Landes-Justiz-Kollegien, 5 Abthl. Antrag des Abg. Rieboldt auf schleunige Emanation, 1) der Deich-Ordnnungen, 2) der Strom- und Ufer-Polizei, 3) des Feldpolizei-Gesetzes, 8. Abthl. Antrag des Abg. Dansmann wegen Erhaltung des Bauernstandes, 6. Abthl. Antrag des Abg. Graf Helldorff, daß General-Bevollmächtigte für befugt zu erachten, auch Prozesse für ihre Machtgeber ohne Beschränkung auf geographische Grenzen führen zu dürfen, 5. Abthl. Antrag desselben auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie, 7. Abthl. Antrag des Abgeordn. Kunckel auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend, 5. Abthl. Antrag der Abgeordn. Sperling, Heinrich und Dulk wegen Einführung der absoluten Stimmenmehrheit für die Gültigkeit der vereinigten Landtags-Beschlüsse jeglicher Art, 4. Abthl. Antrag derselben wegen Erleichterung der Wahl von Stadtverordneten zu Landtags-Mitgliedern, 4. Abthl. Antrag derselben wegen Heranziehung der Militair-Personen zu den allgemeinen Kommunal-Abgaben und Lasten, 8. Abthl. Antrag des Abg. Naumann betreffend die Ernennung der Landtags-Marschälle, 4. Abthl. Antrag des Abg. v. d. Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung des Landtages zur Prüfung, 4. Abthl. Antrag des Abg. Gries wegen Aufhebung des Stempel-Gesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechsel-Verkehrs, 7. Abthl. Antrag der Abg. Sperling, Dulk und Heinrich auf Deklaration des §. 113 der Stände-Ordnung vom 19. November 1808, 5. Abthl. Antrag derselben wegen Aufhebung der Gesetze vom 20. März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen, 5. Abthl.

Abg. Graf Heliodor Skorzewski: Bei dem Verlesen der Petitionen ist der Name Kurcewski genannt, und hat der Abg. und General-Landschaftsrath v. Kurcewski förmlich erklärt: meine Petitionen eingereicht zu haben. Dagegen ist meiner Petition um Abhülfe des Nothstandes nicht erwähnt. Die Armen rufen um Arbeit und Verdienst, haben ein vollkommenes Recht hierzu; — ich bitte um Auskunft.

Marschall: Die Petition wird ganz gewiß einer Abtheilung überwiesen worden sein. Ich glaube auch, daß ich sie mit verlesen habe; die Namen sind unseren Zungen etwas schwer, und ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich vielleicht einen falschen Namen genannt haben sollte.

Eine Stimme: Es ist mehrfach in den Zeitungen anstatt Kraszewski bald Zakrzewski, bald Kurcewski gedruckt.

Eine andere Stimme: So viel ich weiß, ist der Antrag bereits der sechsten Abtheilung zugegangen und wird morgen in der Sitzung der Abtheilung vorgetragen werden.

Eine andere Stimme: Dies würde nur auf die Zukunft Bezug haben, nicht aber auf die bereits geschehenen Abstimmungen.

Zwei andere Stimmen vom Platze konnten nicht verstanden werden.

Marschall: Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abg. v. Gilgenheimb: Ich glaube im Interesse der hohen Versammlung die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall richten zu dürfen, daß eine recht genaue Prüfung der stenographischen Berichte erfolge, ehe sie in die Zeitung kommen.

Abg. Wächter: Ich habe mir nur die einfache Bitte an den Herrn Landtags-Marschall erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, die Sitzung eine Stunde früher angehen zu lassen, indem dies wesentlich zur Beförderung unserer Arbeiten beitragen würde.

Eine Stimme: Dem Antrage trete ich bei.

Abg. v. Auerswald: So sehr ich auch in dem Wunsche übereinstimme, daß die Arbeiten gefördert werden, so bemerke ich doch, daß für diejenigen unter uns, welche Referate haben, die Morgenstunden die einzigen sind, welche dazu benutzt werden können.

Eine Stimme: Ich muß hinzufügen, daß die Abtheilungen doch auch Zeit zur Vorberathung bedürfen. Wenn dieser Bericht in die Zeitungen kommt, so muß das Publikum glauben, daß wir die Zeit hier unnütz verleben.

Abg. Gier: Ich bitte zu berücksichtigen, daß, wenn man um 10 Uhr kommt und ¾ Stunden hier sitzen muß, dies eine Unbilligkeit gegen die ist, welche pünktlich kommen. Also möchte die Session pünktlich anfangen.

Abg. Schauß: Wenn hier von Zeitersparniß die Rede ist, so muß ich den lebhaften Wunsch ausdrücken, der mich beseelt, daß sich die Herren Redner möglichst kurz fassen mögen und daß daher einem Jeden nur eine gewisse Zeit — etwa eine Viertelstunde — zu sprechen vergönnt werde. Ich sehe ein, daß, wenn wir bei dem Gange verbleiben, wir nicht 8 Wochen, sondern 8 Monate hier sitzen können und doch kein glücklicher Erfolg erzielt werden wird. (Bravo! Bravo!)

Marschall: Von den gemachten Vorschlägen kommt mir besonders einer sehr beherzigenswerth vor, das ist der: die Sitzungen ganz pünktlich anzufangen. Ich bin allemal vor 10 Uhr hier, ich finde aber die Versammlung

so unvollständig, daß ich aus Achtung für die vielen abwesenden Mitglieder nicht habe so früh anfangen wollen; ich werde aber künftig Punkt 10 Uhr die Sitzungen eröffnen.

Abg. Schauß: Ich möchte mir doch die Frage an den Herrn Landtags-Marschall erlauben, ob mir die geehrte Versammlung nicht ihre Zustimmung gebe, daß man ein gewisses Maaß annehme, in welchem sich der Redner halte. (Nein! Nein!)

Eine Stimme: Ein Beschluß kann hierüber nicht gefaßt werden.

Marschall: Es melden sich noch mehrere Redner; wenn es aber der hohen Versammlung gefällig ist, so wollen wir zur Tagesordnung übergehen.

(Man schreitet nun zur Tagesordnung, und von dem westhavelländischen Abgeordneten von Katte als Referenten erfolgt der Vortrag vom Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen der Abgeordneten Hansemann, Aldenhoven und Milde auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage. Dasselbe lautet:

»Der Abgeordnete Hansemann reichte, wie bereits in dem unterm 18ten d. Mts. abgestatteten Gutachten der unterzeichneten Abtheilung Einem hohen Landtage berichtet wurde, eine Petition, ihrem Tenor nach, des Inhalts ein, »»daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten««, stellte in derselben die allgemeine Behauptung auf, daß die Geschäfts-Ordnung die ständischen Freiheiten mehrfach beschränke, und hob in dieser Beziehung einzelne Punkte hervor. Abg. Aldenhoven beantragte speziell die Aenderung vieler Paragraphen des Reglements, da solche aus dem Verlauf der wenigen gehaltenen Sitzungen seines Erachtens sich bereits als nothwendig herausstelle. Es mußte zuvörderst, namentlich in Bezug zuerst gedachter Petition, Gegenstand der Berathung in der Abtheilung werden, wie selbige die Sache zu behandeln habe. Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung sein könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammt-Inhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königl. Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht zu petiren, in das der Begutachtung. Dieser durch eine Minorität von 6 gegen 7 Stimmen entwickelten Ansicht wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß faktisch es doch immer in der Hand des Antragstellers liege, wenn seine unvollständige Petition die Berathung des ganzen Gesetzes nicht herbeiführe, seinen Zweck durch spätere Vervollständigung des Antrags zu erreichen. Außerdem könne eine erschöpfende Erörterung der Petition im vorliegenden Falle nur dadurch erfolgen, daß die Abtheilung sich den Gesammt-Inhalt der Geschäfts-Ordnung vergegenwärtige, insbesondere da die Petenten Hansemann und Aldenhoven in ihren Eingaben sich auf keine Motivirung ihrer speziellen Anträge eingelassen, sondern diese nur mit dem allgemeinen Wunsche um Abhülfe kurz von ihnen hingestellt worden, überhaupt aber es den vorberathenden Abtheilungen einer Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, wohl unbenommen bleiben müsse, ohne nur an die Worte einer Petition sich zu halten, deren Sinn und Gegenstand zu erfassen und diesen, wenn es angemessen erscheine, von einem allgemeineren Gesichtspunkte ausgehend, in Erwägung zu ziehen. Sonach hielt die Majorität sich wohl für ermächtigt, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um so mehr, als eine stückweise Vorberathung unter solchen Umständen nur zeitraubend erschien. Daß die Absicht des Antragstellers dahin geht, durch seine Petition die Erwägung des Reglements in allen seinen Theilen herbeizuführen, konnte der Abtheilung nicht zweifelhaft sein, da selbiger, wie schon erwähnt, in der jetzigen Fassung des Reglements — »eine Beschränkung der ständischen Freiheiten« — erblicken will. Es mußte der Abtheilung also darauf ankommen, sich des Rechtsbodens bewußt zu werden, auf welchem sie sich dieser Prüfung unterziehen konnte. Indem dieselbe zur Beurtheilung einzelner Paragraphen übergeht, wird sie zwar andeuten, welche Begutachtungen Folge spezieller Anträge, und welche unter ihnen im Laufe der Diskussion von ihr selbst aufgenommen wurden, bemerkt jedoch schon hier, daß nur wenige solcher Punkte vorkommen, und daß daher durch den geringen Gebrauch, welcher von dem Grundsatze der Majorität gemacht worden ist, derselbe um so eher gerechtfertigt erscheint, als es auch ohne Aufstellung desselben oft nicht zu vermeiden gewesen wäre, noch einzelne Anträge hinzuzufügen, wenn die beabsichtigte Vollständigkeit der Erörterung und Begutachtung nicht verfehlt werden sollte. Ad §. 2. Abg. Milde stellt das jederzeitige Interpellations-Recht der Abgeordneten gegen den Königlichen Landtags-Kommissarius und die bei den Landtags-Verhandlungen fungirenden Königlichen Departements-Chefs derartig in Antrag, daß es nur einer vorhergehenden, mindestens 24stündigen Anmeldung des Gegenstandes und Umfanges der Frage beim Landtags-Marschall bedürfe, um deren Erledigung vor dem Uebergange zur Tagesordnung zu gewärtigen. Auf Englands Beispiel sich beziehend, glaubt derselbe durch den auf diese Art hevorgerufenen prompten Wechsel-Verkehr zwischen Regierung und Ständen eine dringend nöthige Bekräftigung der ersteren herbeigeführt zu sehen. Die Frage: »ob die Abtheilung dem Plenum eine Befürwortung dieses Antrages bei Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen beschließe?« wurde von den 14 anwesenden Mitgliedern derselben durch 12 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht. Die Majorität findet den Geschäftskreis des Vereinigten Landtages gesetzlich auf die Berathung über Königliche Propositionen und eingereichte Petitionen beschränkt, hält beliebige Interpellationen der Minister nur in constitutionellen Staaten für zulässig, weist darauf hin, daß alle offizielle Mittheilungen an den Vereinigten Landtag nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen, hält die Tendenz der Petition in unserer Verfassung für unausführbar und sieht die abgegebene Erklärung des Königlichen Kommissarius, jede zum Berathungs-Gegenstande gehörige Auskunft bereitwillig ertheilen zu wollen, für völlig genügend an. Der Minorität dagegen scheint, nach §. 2. des Reglements, das Recht der Stände, überall Auskunft zu verlangen, auch im weiteren Sinne unzweifelhaft und der Grundsatz, daß nur Gegenstände der Tagesordnurg in Frage gebracht werden dürfen, bedenklich, indem durch ihre kurze Beantwortung aufhältlichen Petitionen vorgebeugt werde. Zufällige Verhandlungen wären durch die ständischen Gesetze von den Provinzial-Landtagen bisher nicht ausgeschlossen und möchten deshalb auch auf dem Vereinigten Landtage zulässig sein, um so mehr, da den Ministern das Recht unbenommen bleiben müsse, Antworten zu verweigern, falls sie dies höheren Interessen angemessen finden.«

Abg. Milde: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall fragen, ob wir das ganze Gutachten in extenso anhören wollen?

Marschall: So ist es im Reglement vorgeschrieben.

Eine Stimme: Sollte nicht der Vorschrift genügt werden, wenn der Vortrag des Gutachtens nur theilweise geschieht, wie es successive auch zur Verhandlung kommt? Ich glaube, daß dadurch der Vorschrift des Reglements vollständig genügt wird.

Landtags-Kommissarius: Ich habe kein Bedenken, daß dadurch der Vorschrift auch genügt wird.

Marschall: Ich habe demnach nichts dagegen. Es haben einige Redner das Wort verlangt, um im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen. Zuvörderst hat der Abgeordnete Graf von Gneisenau das Wort.

Abg. Graf von Gneisenau: Meine Herren, Sie haben bereits aus dem Gutachten vernommen, daß im Schoße der Abtheilung, welche das Reglement berathen hat, sich eine Frage über die Kompetenz erhoben hat. Ich bin ein Mitglied dieser Abtheilung, ich habe mich in der Minorität befunden und ich halte es für meine Pflicht, hier nur einige kurze Worte anzuführen, um unsere Ansicht der Versammlung darzulegen. Die Petition des Abgeordneten Hansemann berührte mehrere Punkte. Der erste war die Verlängerung der Petitionsfrist, dieser Punkt ist sofort erledigt worden; der zweite Punkt ist wörtlich in dem Gutachten enthalten; er betrifft den Antrag auf Ernennung einer Kommission, um über die wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. den diesfallsigen Antrag an Se. Majestät vorzubereiten. Speziell wurde nun beiläufig auf einige Punkte hingewiesen, welche als besonders beachtungswerth empfohlen wurden. Die Minorität war nicht abgeneigt, auf diese letzteren Punkte, welche speziell angeführt waren, einzugehen. Sie trug aber Bedenken, dem Antrage in seiner Allgemeinheit, wie er hier gestellt ist, beizutreten. Ich unterwerfe die Ansicht der Minorität dem Gutachten der hohen Versammlung.

Abg. v. Massow: Ich kann mich der Ansicht der Minorität der Abtheilung nur anschließen. Ich finde, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, indem sie das Reglement, welches an und für sich schon ein Königliches Gesetz ist, in seiner Allgemeinheit ihrer Prüfung und Berathung unterworfen hat. Die Aufgabe der Abtheilung war meiner Meinung gemäß nur die, die Petitionen, wie sie vorliegen, zu prüfen, daher die Punkte, welche der Petent Hansemann hervorgehoben hat, und die einzelnen Paragraphen, deren Abänderung von den anderen Petenten angetragen ist, zu beleuchten. Ich trage daher ganz ergebenst darauf an, daß die Berathung sich auf die einzelnen Anträge der Petitionen beschränke.

Marschall: Dies ist ein Antrag, welcher sich auf die Leitung der heutigen Debatte bezieht. Ich bedaure, demselben nicht nachgeben zu können, denn Alles, was die Abtheilung angetragen hat und was mir als Amendement zugegangen ist, bin ich reglementsmäßig verpflichtet, zur Berathung zu stellen.

Landtags-Kommissar: Als in einer früheren Sitzung ein geehrter Deputirter aus der Rheinprovinz den Antrag stellte, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement einer Kritik zu unterwerfen, habe ich mich in folgender Weise geäußert: „Was den zweiten oder Hauptantrag betrifft, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement, welches durch die Vollziehung Sr. Majestät des Königs für diese Versammlung Gesetzeskraft hat, zu beurtheilen, so muß ich mich diesem Antrage widersetzen Es ist der Versammlung vollständig Freiheit gegeben, zu petitioniren, und Jedem, der Wünsche auszusprechen hat, dem steht es frei, sie vorzubringen, und zwar auf dem durch das Gesetz gegebenen Wege, also in Form einer Petition an den Landtags-Marschall einzureichen. Jeder andern Weise, die Gesetze Sr. Majestät des Königs einer Kritik zu unterwerfen, muß ich mich von meinem Standpunkte aus widersetzen.“ Ich würde also, wenn die Kommission sich als eine solche ansähe, welche berufen wäre, das Geschäfts-Reglement einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, nach dem, was ich früher gesagt habe, dem entschieden widersprechen müssen. Ich habe aber in dem gedruckten Gutachten dies nicht bestimmt ausgesprochen gefunden. Der Herr Antragsteller hat allerdings das Petitum gestellt, daß eine solche Kommission ernannt werden möge. Als Petition würde dies nur in dem gewöhnlich vorgeschriebenen Wege haben durchgeführt werden können, nicht aber in der Weise, daß die durch das einfache Mandat des Herrn Landtags-Marschalls konstituirte Abtheilung sich als Prüfungs-Kommission betrachte. Dies scheint aber auch nicht ihre Absicht gewesen zu sein. Sie sagt: Es lägen schon eine Masse Anträge vor, welche fast alle Abschnitte des Geschäfts-Reglements umfaßten; sie habe geglaubt, daß, wenn diese geprüft würden, es nicht umgangen werden könne, auch auf die wenigen, nicht besonders monirten Punkte einzugehen; in diesem Wege sei sie allerdings in die Bahn gekommen, welche der Herr Antragsteller bezeichnet habe. Gegen diesen faktisch eingeschlagenen Weg habe ich nichts zu erinnern; aber ich muß hier allerdings die Verwahrung wiederholen, daß die Niedersetzung einer Kommission, um Königl. Gesetze einer Kritik zu unterwerfen, nicht im Gesetz begründet ist, und daß, wenn die Kommission dieses Mandat als das ihrige in Anspruch genommen hätte, ich als Königl. Kommissar diesem eben so entschieden hätte widersprechen müssen. Nach dieser Erklärung glaube ich, daß die Debatte über das Reglement ohne Bedenken begonnen werden kann.

Abg. v. Massow: Nach dieser Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Abg. Frhr. v. Manteuffel: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. Dittrich: Auch ich bin im Prinzip mit der Minorität einverstanden, halte aber eine Begutachtung des vorliegenden Geschäfts-Reglements in der Art, daß sie im Petitions-Wege eingebracht wird, um so mehr noth-

wendig, als die Mitglieder der Versammlung aus den verschiedenen Provinzen verschiedene Erfahrungen gemacht haben, als schon jetzt bei dem Vereinigten Landtage so vielfache Erfahrungen gemacht worden sind, daß es mir wesentlich nothwendig erscheint, diejenigen Bitten bei Sr. Majestät dem König anzubringen, die erforderlich sind, um einen möglichst kurzen Geschäftsgang mit der uns Deutschen eigenthümlichen Gründlichkeit zu verbinden.

Abg. v. der Heydt: Ich wollte nur mit wenigen Worten als Mitglied der Abtheilung und zwar der Majorität den Vorwurf zurückweisen, als ob die Abtheilung ihre Befugniß überschritten habe. Es handelt sich um Petitionen, die auf eine Revision des Geschäfts-Reglements gerichtet waren. Ich halte nicht dafür, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, wenn sie ihr Gutachten über alle die Punkte abgiebt, welche sie im Reglement für abänderungswerth gefunden hat.

Abg. v. Gottberg: Ich muß mich, den bisherigen Herrn Rednern entgegen, den letzten ausgenommen, für die Majorität der Abtheilung erklären. Ich glaube, daß die Herrn Petenten sich vollständig in ihrem Rechte befunden haben, auf Abänderung oder Revision des Reglements anzutragen.

Landtags-Kommissar: Ich habe gehofft, durch meine Erklärung die Debatte über diesen Gegenstand abzuschneiden; leider bin ich darin getäuscht worden. Es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß nicht jedes Mitglied das Recht habe, eine Abänderung des Reglements, ja eine Aufhebung des Reglements zu erbitten, daß nicht wegen jedes einzelnen Punktes und wegen des ganzen Reglements ein Antrag auf Abänderung gestellt werden könne; dagegen habe ich gesagt, daß ich der von dem Herrn Landtags-Marschall niedergesetzten Abtheilung das Recht nicht zugestehe, das Reglement gleichsam ex officio zu prüfen, daß diese Abtheilung vielmehr nur bestimmt sei, darauf bezügliche Petitionen vorbereitend zu prüfen, und daß, wenn sie im Wege dieser Prüfung auch aus anderen Paragraphen hervorgehende Bedenken erledigen wolle, ich keine Veranlassung finde, dem zu wiedersprechen. Es handelt sich lediglich um das Prinzip. Sollte aber das Prinzip von der hohen Versammlung behauptet werden, dann allerdings würde die Prinzipien-Frage zur Entscheidung geführt werden müssen. Ich verzichte auf diese Entscheidung, wenn hiermit die Debatte geschlossen ist. Sollte aber die Debatte fortgesetzt werden, so würde ich wünschen müssen, daß die hohe Versammlung sich darüber erkläre, ob sie das Recht in Anspruch nähme, ohne Weiteres und ohne speziellen Antrag ein Königliches Gesetz durch eine Kommission prüfen zu lassen. (Von mehreren Seiten der Ruf: Nein, Nein!)

Eine Stimme: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Abg. v. Brünneck: Meine Herren, ich betrachte das Gutachten, welches uns vorliegt, nicht als eine allgemeine Kritik des Reglements, welches vollkommen Gesetzeskraft hat. Aber eben dieses Gesetz sagt in seinem §. 31, daß eine Revision vorbehalten sei, und daß des Königs Majestät darauf eingehen würden, sofern eine solche Revision sich als nothwendig und wünschenswerth herausstellte. Ich kann daher die Arbeit der Abtheilung nur als ein Gutachten betrachten, das in Folge dieses §. 31 Material hergeben will.

Marschall: Es will mir scheinen, als wenn die jetzige Berathung zu gar keinem praktischen Resultate führe, und ich schlage daher vor, daß wir zur wirklichen Diskussion übergehen. (Ja, ja.)

Abg. Milde: Nach dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, glaube ich das Recht zu haben, hoffen zu dürfen, daß auf diese Art und Weise eine Menge Geschäfte rasch und zur Zufriedenheit Aller erledigt werden werden. Ich kann deshalb nur dringend bitten, daß die hohe Versammlung meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, gegen das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses bei Sr. Majestät bevorworte.

Abg. Dittrich: Den Antrag des geehrten Abgeordneten Milde halte ich im Interesse der Krone, wie des Volks, für sehr wesentlich und sehr nützlich. Es hat sich bereits herausgestellt, daß durch die Erklärungen, die der Herr Landtags-Kommissar und die Herren Minister gegeben haben, schon eine große Wohlthat für die Versammlung entstanden ist, daß viele Aufklärungen gegeben worden sind, die sonst weitläuftige Diskussionen herbeigeführt hätten. Als Freund der Oeffentlichkeit überdies glaube ich, daß nur eben durch die Oeffentlichkeit Gerüchte und Dinge widerlegt werden können, die im Petitionswege zu ungeheuren Weitläuftigkeiten führen würden.

Abg. Schauß: Ich, meine Herren, muß mich dem Antrage des geehrten Abg. aus der Provinz Schlesien auch anschließen und finde es durchaus nothwendig, daß dem einzelnen Mitgliede das Recht hier zusteht, daß, wenn es 24 Stunden vorher eine Anfrage an den Landtags-Kommissar gerichtet hat, ihm dann auch eine Antwort ertheilt werden müsse. Die Bereitwilligkeit des Herrn Landtags-Kommissars ist zwar zu erkennen gegeben worden, dies so oft wie möglich thun zu wollen, das drückt auch das Gutachten der Kommission aus; indessen ist es mir doch wünschenswerth, daß eine solche mündliche Explication auch im Reglement festgestellt werde, wonach jedem einzelnen Mitgliede ein solches Recht wirklich zusteht.

Abg. Graf v. Gneisenau: Es können Fragen gestellt werden, über welche der Landtags-Kommissar erst von entfernten Orten Nachrichten einziehen muß, wozu mehr als 24 Stunden erforderlich sind. Ich glaube mich gegen das Amendement und für Aufrechthaltung des Paragraphen, wie er im Reglement steht, erklären zu müssen.

Abg. Gier: Ich halte das Interpellationsrecht ganz unentbehrlich, es ist auch bereits durch das Gesetz sowohl als durch den Gebrauch gestattet. Es liegen nur zwei Fälle vor. Wenn die Interpellationen die Tagesordnung betreffen, so haben wir erfahren, daß ihnen ohne Weiteres genügt wird; betreffen sie nicht die Tagesordnung, so kann natürlich ein Jeder, weil hier Redefreiheit stattfindet, jegliche Frage stellen, denn er kann nicht unterbrochen werden, anders als durch den Marschall, und der muß, ehe er ihn unterbricht, die Worte gehört haben; dann hängt es von dem Landtags-Kommissar ab, ob er die Frage sogleich oder einen anderen Tag beantworten will. Darüber können wir keinen Beschluß fassen, daß der Kommissar die Frage beantworten muß; wir haben aber Alle schon das Interpellations-Recht gebraucht, das hat der Gebrauch bewiesen, das gewährt auch das Gesetz; es bedürfte also nur einer desfallsigen Verständigung über die Auslegung des Gesetzes, aber keines besonderen Antrages.

Abg. v. Auerswald: Nur noch zwei Worte möchte ich mir erlauben, um darauf aufmerksam zu machen, daß der vorletzte geehrte Redner wohl in einem Mißverständniß gewesen ist, wenn er meinte, daß irgend Jemand, entweder der Antragsteller oder der Abgeordnete aus Westphalen, beantragt habe, daß der Landtags-Kommissar dafür gehalten sein solle, die Antwort, die gewünscht wird, binnen 24 Stunden zu geben, was in unzähligen Fällen vollkommen unmöglich sein würde. Die Absicht ist nur dahin gegangen, daß der Landtags-Kommissar in einer nicht zu langen Frist erkläre, ob er auf die Anfrage antworten wolle oder nicht.

Abg. Milde: Ich kann nur bestätigen, daß nur das in meinem Antrage gelegen hat. Der Antrag lautet, wie folgt: »Soll jeder Abgeordnete das Recht haben, jederzeit über beliebige Gegenstände Fragen an den Landtags-Kommissar oder an den Departements-Chef zu stellen, sofern sie 24 Stunden vorher beim Marschall angekündigt sind?«

Marschall: Wir haben alle das Amendement deutlich gehört, der Gegenstand scheint hinreichend besprochen zu sein, ich stelle also die Frage: ob diesem so eben gehörten Antrage beigetreten werden soll. Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. Ob sich eine bloße Majorität erhoben hat oder mehr als zwei Drittel vorhanden sind, kann nicht übersehen werden, es muß daher gezählt werden. Ich bitte die Herren Ordner, die Zählung vorzunehmen. (Dies geschieht.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist mit 324 Stimmen gegen 168 angenommen, also mit nicht ganz zwei Drittel.

Abg. Baum: Herr Landtags-Marschall! Ich habe ein Amendement als Zusatz zu §. 2. vorzuschlagen und glaube dasselbe der Annahme der hohen Versammlung empfehlen zu dürfen. Dasselbe lautet: »Um die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern, werden Wir dieselben eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Vereinigten Landtags zur Kenntniß der Mitglieder gelangen lassen.«

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Geschieht hinreichend.)

Landtags-Kommissar: Ich habe hierauf nur zu bemerken, daß eine solche Bestimmung doch unmöglich in das Geschäfts-Reglement des Vereinigten Landtags gehören kann. Wollen Se. Majestät der König einen solchen Beschluß fassen, sei es aus Allerhöchsteigener Bewegung oder auf einen dahin gerichteten Antrag, so ist das eine von dem Geschäfts-Reglement unabhängige Sache. Uebrigens zweifle ich nicht, daß es in der Absicht der Regierung liegt, künftig die Propositionen so zeitig als möglich auch vor dem Vereinigten Landtag nach Zeit und Umständen mitzutheilen. In dem Geschäfts-Reglement würde eine solche Zusicherung nicht an ihrem Platze sein.

(Einige Stimmen: Ja!)

Marschall: Wenn kein Redner mehr sich vernehmen läßt, werde ich über das Amendement abstimmen lassen. Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. — Es ist nicht angenommen.

Referent v. Katte: »Ad §. 4. beantragt Petent Hansemann selbstständige Mitwirkung des Landtags bei Ernennung des Marschalls. Wogegen die Abtheilung sich über diesen Punkt einstimmig schon um deswillen einer Begutachtung enthalten zu müssen glaubt, weil die Ernennung des Marschalls im §. 18. des ständischen Gesetzes vom 3. Februar d. J. und nicht im Reglement angeordnet sei.«

Marschall: Ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, diesen Punkt noch der ferneren Berathung vorzuenthalten. Es sind nämlich einige Petitionen auf diesen Punkt gerichtet, die der Abtheilung vorliegen, und ehe diese darüber ein Gutachten abgestattet hat, werden Sie die Gründe seiner Petitionen nicht vollständig übersehen können. Wenn nichts dagegen eingewendet wird, werde ich die Berathung über diesen Paragraphen aussetzen. (Einige Stimmen erklären sich dagegen.) Ich werde darüber abstimmen lassen.

Landtags-Kommissar: Darf ich mir die Frage erlauben, ob eine Petition dahin gerichtet ist, daß der betreffende Passus des Gesetzes vom 3. Februar c. abgeändert werde? (Eine Stime: Ja!) Dann wird natürlich bei dieser Petition die Berathung über den fraglichen Gegenstand zu eröffnen sein. Dagegen schließe ich mich vollkommen der Meinung an, daß sie bei den Verhandlungen über das Reglement gar nicht stattfinden könne.

Marschall: Ist dagegen etwas zu erinnern? Dieser Punkt wird also auszusetzen sein. Zu §. 4. ist von dem Herrn Abgeordneten Dulck ein Amendement gestellt, ich bitte denselben, es zu entwickeln.

Abg. Dulck: Bei der Berathung über die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen ist das Prinzip festgestellt worden, daß ein judicium parium entscheiden soll, oder nicht, daraus scheint zu folgen, daß dasselbe Prinzip Anwendung finden müsse, wenn der Landtag vereinigt ist und ein Mitglied verhindert sein sollte, an den Landtags-Verhandlungen Theil zu nehmen und seine ständischen Rechte zu üben, deshalb erlaube ich mir, zu §. 4. den Zusatz vorzuschlagen: (Liest vor.) »Wird die Verhinderung dadurch herbeigeführt, daß gegen das Mitglied eine Kriminal-Untersuchung, die mit einer entehrenden Strafe verbunden ist, oder sofortige gefängliche Einziehung verfügt werden soll, so ist hierzu die Zustimmung derjenigen Kurie des Vereinigten Landtags, welcher das Mitglied angehört, vorher erforderlich, und kein Mitglied kann anders als mit Genehmigung der Kurie an der Ausübung seiner ständischen Rechte verhindert werden.« Eventuell, daß dieses Amendement die Zustimmung des hohen Landtags nicht erhalten sollte, stelle ich noch den Antrag, daß der Inhalt desselben dem Abschnitt VI der Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen betreffend, nachträglich einverleibt werden möge.

Mehrere Stimmen: Das geht nicht!

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Mehrere Stimmen: Nein.)

Einige andere Mitglieder erklären, daß das Amendement nicht verstanden sei, in Folge dessen dasselbe noch einmal vorgelesen wird.

Marschall: Ich wiederhole die Frage: ob das Amendement unterstützt wird? (Geschieht hinreichend.)

Abg. Naumann (vom Platz): Ich wollte mir die Vorfrage erlauben, wie das Amendement eigentlich zu verstehen sei?

Abg. Denzien: Wenn ich den Antragsteller richtig verstanden habe, so wünscht er, daß sein Amendement den Beschlüssen über die Ausschließung bescholtener Personen zugefügt werde. Dies ist unstatthaft. Wir haben gestern darüber berathen, debattirt und diese Angelegenheit beendet, und nach Beendigung derselben kann die Berathung unmöglich wieder von vorn angefangen werden.

Marschall: Insofern sich Keiner mehr meldet, der das Wort verlangt, schließe ich die Debatte und werde über das Amendement abstimmen lassen. (Dies geschieht und das Amendement erhält nur eine geringe Beistimmung.) Zu §. 5. hat der Graf v. Saurma ein Amendement gestellt, ich ersuche ihn, dasselbe zu entwickeln.

Abg. Graf v. Saurma: Ich habe mir erlaubt, das Amendement, wie folgt, zu stellen: Den Ordnern beim Zählen der Stimmen zwei Gehülfen beizugeben, indem es mir nicht parlamentarisch erscheint, ein solches wichtiges Amt zweien Augen anzuvertrauen, auch scheint es mir, daß das Zählen der Stimmenden durch drei Personen nicht mehr Zeit erfordern würde als jetzt.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Es geschieht.)

Abg. v. Auerswald: Meines Erachtens kann dieses Amendement nur zwei Gründe haben, entweder daß den Ordnern in der Geschäftsführung die nöthigenfalls nöthige physische Hülfe gewährt werde, und dies würde dem Herrn Landtags-Marschall zu überlassen sein, oder daß eine zuverläßige Zählung herbeigeführt wird. In diesem Fall muß ich mich dem Amendement widersetzen, denn wenn wir Ordner aus unserer Mitte haben, müssen wir ihnen auch zutrauen, daß sie richtig zählen werden.

Abg. Baron v. Gaffron: Ich muß mich ein für allemal gegen jede Abstimmung durch Kugelung verwahren. Hier in unserer Versammlung halte ich es nöthig, daß jeder seine Stimme vertrete, und aus diesem Grunde würde eine Abstimmung durch Kugelung unserer unwürdig sein.

Marschall: Es ist in dem vorliegenden Amendement nur davon die Rede, daß den Ordnern Gehülfen zugetheilt werden, und ich bitte bei diesem Amendement in der Berathung zu bleiben. (Ruf zur Abstimmung.) Ich schließe die Debatte und frage: Soll das Amendement angenommen werden?

(Minorität für das Amendement.)

Referent (liest ad 6. des Abtheilungs-Gutachtens vor): »Ad §. 6. hinsichts des gleichfalls speziell beantragten Theilnahmerechts der Versammlung bei Ernennung der Secretaire wurde in Folge der stattgefundenen Diskussion die Frage gestellt: »Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, daß der Vereinigte Landtag die Bitte an Se. Majestät den König richte, daß durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des aus ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge?« und selbige unter den 14 anwesenden Mitgliedern von 9 Stimmen bejaht und von 5 verneint.

Abg. Naumann: Die hohe Versammlung möge mir gestatten, daß ich auch einige Worte an sie richte. Ich glaube dazu um so mehr berechtigt zu sein, als mir die Auszeichnung widerfahren ist, zu einem der Secretaire ernannt zu werden. So sehr ich diese Auszeichnung achte, so muß ich doch bekennen, daß dieselbe zugleich ein, wie soll ich sagen, niederdrückendes Gefühl auf der anderen Seite in mir erregen könnte, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß ich zugleich das Vertrauen der hohen Versammlung für mich habe. Hätte ich dieses Vertrauen nicht, so könnte ich dem Amte, welches mir anvertraut ist, nicht vorstehen, und ich glaube dies zugleich im Namen aller meiner übrigen Kollegen aussprechen zu müssen. Hieraus schließe ich zurück. Ich bin nicht Beamter des Herrn Marschalls, dessen Vertrauen mich berufen hat, sondern ich bin Beamter der Versammlung; bin ich aber dieser, dann ist es auch diese, die mich erwählt haben müßte. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß das Amendement wohl zu unterstützen, und daß es sehr wünschenswerth ist, die Beamten dieser Versammlung aus ihrer Mitte durch Wahl hervorgehen zu lassen.

Abg. Freiherr v. Waldbott: Ich bedaure, daß ich den eben gesprochenen Worten meines Herrn Kollegen nicht beipflichten kann. Ich würde mich zwar sehr geehrt fühlen, aus der Wahl der Versammlung hervorgegangen zu sein, bin aber gegen die Wahl, so lange wir eine ständische, — nach Ständen gegliederte Versammlung sind.

Abg. Naumann: Noch ein einziges Wort muß ich meiner vorigen Aeußerung hinzufügen. Ich erkenne wohl an, daß es für unsere erste Zusammenkunft nothwendig war, die Secretaire zu ernennen und nicht wählen zu lassen, denn wir traten zusammen, ohne daß wir einander kannten; Keiner wußte, wer sich zu einem solchen Posten eignet. Jetzt aber hat sich die Lage der Sache schon geändert; sollten wir heute wählen, so würden wir nicht mehr in Verlegenheit darüber sein, wem wir unsere Stimme zu geben haben.

(Mehrere Stimmen: O ja!)

Abg. v. Beckerath: Wenn ich mich dafür ausspreche, daß der Versammlung selbst das Recht zuerkannt werden möge, die Secretaire zu wählen, so bitte ich die hohe Versammlung, darin keinesweges einen Mangel der Anerkennung gegen die Herren zu erblicken, welche jetzt dieses Amt auf eine ehrenvolle Weise verwalten. Meine Ansicht beruht darauf, daß jeder ständischen Versammlung zwar nur ein begränzter Rechtskreis angewiesen ist, daß sie aber innerhalb dieses Rechtskreises, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen soll, eine freie Bewegung haben muß.

Marschall: Ich werde den Herrn Secretair bitten, die Frage nochmals vorzulesen. (Der Secretair verliest nochmals die Frage.) Diejenigen also, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür; da es jedoch zweifelhaft ist, ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden sind, so werden die Ordner von dem Marschall aufgefordert, die Stimmen zu zählen. Dies geschieht.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist angenommen mit 339 gegen 159, also etwas über $\frac{2}{3}$ dafür.

Referent Freiherr v. Katte (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 7. des Reglements). »Ad §. 7. In ähnlicher Art, wie ad §. 6, erscheint den Petenten die freie Wahl der Abtheilungs-Mitglieder wünschenswerth, und fand diese Ansicht theilweise Unterstützung, was zu der Frage führte: Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen statt der Ernennung ihrer Mitglieder durch den Marschall in der Weise erfolge, daß jede Provinz zu der vom Marschall, mit gleichmäßiger Berücksichtigung der den Provinzen angemessen erachteten Zahl der Mitglieder, die davon auf sie fallende Zahl aus ihrer Mitte wähle? 8 Stimmen verneinten, 6 Stimmen bejahten dieselbe. Erstere argumentirten ihre Meinung zuvörderst dadurch, daß für freie Wahl von Abtheilungs-Mitgliedern in dem bisherigen Verfahren der Provinzial-Landtage sich keine Präcedenz finde, auch die Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten bei freierer Wahl minder gesicherter erscheine. Wenn es im allgemeinen Interesse liegen könnte, dem durch Ernennung der Abtheilungsglieder von oben her anscheinend vortretenden Einflusse auf die ständische Geschäftsführung das Element freier Wahlen entgegenzustellen, so dürften letztere doch nicht selten die nöthige Unparteilichkeit gefährden, welche es dringend mache, alle Meinungen in der Abtheilung vertreten zu sehen. Der gedachten Majorität traten einige Stimmen auch aus dem Grunde bei, weil die noch fehlende Erfahrung für Beibehaltung des Bestehenden spreche. Die Minorität deutete einen Theil jener so eben aufgeführten Motive zu ihrem Gunsten, weil dem Vereinigten Landtage größere Befugnisse eingeräumt seien, als den Provinzial-Landtagen und allen centralständischen Versammlungen die Wahl der Abtheilungen überlassen würde. Sie fand das ständische Interesse durch die Bestimmungen des Reglements allerdings wesentlich gefährdet, indem selbst bei nicht politischen Fragen, z. B. Handels-Angelegenheiten, es darauf ankäme, Abtheilungs-Mitglieder gewählt zu sehen, welche die Wünsche ihrer Provinzen genau kennten und solche lebhaft aufgefaßt hätten.« (Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben und giebt folgendes Resultat: 305 Stimmen dafür und 193 dagegen, also nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen).

Abg. v. Brünneck: Ich bin von dem Herrn Marschall aufgefordert worden, mein Amendement noch einmal zu entwickeln. Es besteht darin, daß zunächst der Paragraph des Reglements, der bestimmt, daß der Marschall des Vereinigten Landtags und der Herren-Kurie mit Zuziehung des Marschalls der drei Stände die Abtheilung bilden soll, geändert werde, und wünsche ich, daß darauf angetragen werde, daß dabei die Marschälle der Provinzen zugezogen werden. Das ist allerdings schon jetzt geschehen, namentlich von dem geehrten Vorsitzenden unserer Kurie, es ist aber nicht im Reglement ausgedrückt. Ich habe mir ferner vorzuschlagen erlaubt, daß die Abtheilungen, wenn nämlich die Marschälle in den Stand gesetzt sein sollen, auch befähigte Abgeordnete für die Abtheilungen vorzuschlagen, nach bestimmten Materien gebildet werden. Ich habe mir zu bemerken erlaubt, daß dies nämlich von jeher usus bei den preuß. Provinzial-Landtagen gewesen sei, und daß dort nicht allein die Königl. Propositionen, die von hoher Wichtigkeit waren und einer ausführlichen Berathung bedurften, einer besonderen Abtheilung überwiesen worden sind, sondern daß außerdem nach den verschiedenen Fächern besondere Abtheilungen, als: ständische Ausschüsse, juridische Ausschüsse und Ausschüsse sowohl für finanzielle als Militair-Angelegenheiten und für die Polizei gebildet worden sind. Dies müßte jedenfalls vorangehen, und es wäre um so nöthiger gewesen, wenn das Amendement, welches jetzt nicht zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, angenommen wäre. Es scheint mir aber nothwendig, daß dies in der Folge für den Vereinigten Landtag beobachtet wird, einmal, damit die Marschälle in den Stand gesetzt werden, geeignete Vorschläge zur Bildung der Abtheilungen zu machen, und dann auch, weil ich glaube, daß das Geschäft dadurch gefördert wird, denn es hat den Vortheil, daß jeder Abgeordnete, der Petitionen einreicht, übersehen und wissen kann, welcher Abtheilung seine Petition übergeben wird, während das jetzt nicht thunlich ist; denn obgleich der Vorsitzende unserer Kurie uns die Mittheilung über Bildung der Abtheilungen macht und wir es auch aus dem Protokoll ersehen können, so ist die Uebersicht doch schwieriger, wenn die Abtheilungen nur nach Nummern bestimmt sind. Das ist mein Vorschlag, den ich mir zu machen erlaubte.

Marschall: Das Amendement hat zwei Theile, und der letzte derselben betrifft die Klassifizirung der Abtheilungen. Dieser Gegenstand ist offenbar nicht vorbereitet. Was den ersten Theil betrifft, daß die Zuziehung der Provinzial-Landtags-Marschälle erfolgen möge, ist dies, wie mir scheint, eine unbedenkliche Sache. Darüber möchte die Versammlung auch ohne weitere Anmeldung des Amendements sich bestimmen können. Ich frage deshalb, ob das Amendement unterstützt wird? (Es wird sehr zahlreich unterstützt.) Es ist so zahlreich unterstützt worden, daß ich kaum zu fragen brauche, ob Jemand darüber sprechen will.

Abg. Hansemann (vom Platze): Ich bedaure, nicht dafür stimmen zu können, aus der einfachen Ursache, weil die Landtags-Marschälle der Provinzial-Landtage auch nicht aus der Wahl der Mitglieder hervorgehen. (Gemurmel.) Es handelt sich hier nicht um Persönlichkeiten, sondern, wie schon früher bemerkt, um Grundsätze.

Marschall: Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage vorzulesen.

Secretair Abg. Frhr. v. Waldbott (liest die Frage): »Sollen bei Bildung der Abtheilungen die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden?« (Es wird sehr zahlreich beigestimmt.)

Marschall: Die Majorität ist so augenscheinlich, daß eine Zählung nicht nöthig ist.

Landtags-Kommissar: Das zweite Amendement des geehrten Deputirten aus Preußen, welches der Herr Marschall aufzusetzen für nöthig befunden hat, ist nach meinem Erachten keine Abänderung, sondern eine Vervollständigung des Reglements. Ich glaube die Versicherung auf mich nehmen zu können, daß das Gouvernement bei der neuen Redaction, die in Folge der Anträge der Kurien nöthig werden dürfte, diesen Vorschlag gewiß gern in Erwägung nehmen und berücksichtigen wird, weil wir ihn für eine zweckmäßige Ergänzung des Reglements halten. Ich sage ausdrücklich nicht Abänderung, sondern Ergänzung. Vielleicht wäre damit die Sache erledigt.

Abg. v. Brünneck: Ich bin vollständig befriedigt.

Referent Abg. Frhr. v. Katte (liest den folgenden Passus des §. 8 des Gutachtens): »Der hieran seitens des Petenten Aldenhoven geknüpfte Wunsch, daß auch die Wahl des Vorsitzenden einer Abtheilung den Mitgliedern derselben überlassen werde, fand von keiner Seite Unterstützung, indem es gegentheils als durchaus zweckmäßig erachtet wurde, wenn die Ernennung des Vorsitzenden lediglich vom Marschall ressortire, indem bei der Nothwendigkeit mehrerer Abtheilungen einer Landtags-Versammlung von ihm die Berücksichtigung individueller Verhältnisse am besten zu erwarten stände.«

Abg. v. Aldenhoven: Ich hatte gehofft, in den Fall kommen zu können, diesen Vorschlag zurückziehen zu dürfen. Nachdem aber der so eben beliebte Beschluß gefaßt ist, finde im mich verpflichtet, daran festzuhalten.

Marschall: Wenn die Mitglieder nichts darüber zu erwähnen haben, so ist die Debatte geschlossen. Es soll also beantragt werden, daß die Wahl des Vorsitzenden der Abtheilung dieser überlassen bleibt. (Obgleich die Majorität vorhanden zu sein scheint, wird sie doch von einigen Mitgliedern be-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

zweifelt, auch durch das Aufstehen der dagegen Stimmenden, als Probe zu der früheren Abstimmung, wird die Majorität noch nicht genügend herausgestellt und deshalb das Zählen der Stimmen verlangt. Die Zählung findet statt und ergiebt, daß die Frage durch 337 Stimmen bejaht und durch 150 verneint ist; also sind zwei Drittheil der Stimmen vorhanden.

Abg. v. Olfers: Ich wünsche die Aufmerksamkeit einer hohen Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, den ich nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis aufgefaßt habe; nämlich den, daß in den Abtheilungen oft mehrere Mitglieder fehlen. Ich will hier Niemanden anklagen, denn es kann, wie ich dies auch voraussetze, Krankheit oder ein anderes besonderes Hinderniß die Schuld tragen; aber das Verhältniß ist so, wie Sie sich aus den Verhandlungen selbst überzeugen werden. Dadurch werden aber die Verhandlungen weniger gründlich — und es können, da die Zusammensetzungen der Abtheilungen mit Rücksicht auf die Provinzen und die Stimm-Verhältnisse der einzelnen Stände angeordnet sind, möglicherweise auch für die Provinzen Nachtheile entstehen. Zudem wird sich die Abstimmung der Minorität oder Majorität der wirklichen Abtheilungs-Mitglieder nicht richtig herausstellen; ich trage daher darauf an, daß die Behinderungen dem Vorsitzer zeitig angezeigt werden, und derselbe unter Zustimmung des Landtags-Marschalls Stellvertreter aus der nämlichen Provinz und dem nämlichen Stande sofort einberufe.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Wird unterstützt.)

Marschall: Ich bitte diejenigen, aufzustehen, welche das Amendement annehmen wollen. (Wird nicht angenommen.)

Referent verliest ad §. 9. — Weitere Motive sind nicht hinzuzufügen. »Ad §. 9. Das Reglement giebt in diesem Paragraphe dem Abtheilungs-Vorsitzenden das Recht, den Referenten zu ernennen. Da vom Petenten Aldenhoven und einem Mitgliede der Abtheilung es als wünschenswerth bezeichnet wurde, wenn der Referent durch Wahl der Abtheilung berufen würde, so führte dies zu der Frage: Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Seine Majestät den König zu bitten, eine Aenderung des §. 9 dahin eintreten zu lassen, daß die Referenten in den Abtheilungen von diesen erwählt werden? Bei der Abstimmung erklärten sich von 12 Mitgliedern 7 dagegen und 5 dafür.«

Marschall: Ich frage: Soll der Referent von der Abtheilung ernannt werden? Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. (Die Majorität dagegen.)

Referent: (Liest ad §. 12 des Abtheilungs-Gutachtens vor.) »Ad §. 12 äußert Petent Aldenhoven, es sei dringend zu wünschen, daß Königliche Beamte nur auf Verlangen einer Abtheilung den Berathungen derselben beizuwohnen befugt seien. Diese Ansicht fand im Ausschusse keine Unterstützung, weil man den Vortheil nicht verkennen zu dürfen glaubte, welchen sofortige Mittheilungen von mit dem Geiste der Verwaltungs-Behörden vertrauten Fachmännern auf Berathungen nothwendig ausüben müßten. Dabei glaubt indeß die Abtheilung die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, wie es ihr außer Zweifel scheint, daß nach den bestehenden Bestimmungen auch den Abtheilungen das Recht zustehe, ihrerseits, wenn sie es für wünschenswerth erachten, die Anwesenheit eines Vertreters der Regierung bei ihren Berathungen zu beanspruchen.«

Marschall: Die Abtheilung hat dieses Amendement nicht unterstützt; es fragt sich daher, ob es hier Unterstützung findet. (Geschieht nicht.) Ich gebe dem Herrn Abgeordneten von Vincke das Wort, um ein Amendement zu stellen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Es ist bereits von dem Herrn Landtags-Marschall nachgegeben worden, daß die Antragsteller den Berathungen ihrer Anträge in den Abtheilungen beiwohnen dürfen, um ihren Antrag näher und besser zu motiviren, als dies durch schriftliche Aufführung der Gründe möglich werden würde und als die Kürze der Zeit es gestattet, namentlich so lange eine Präklusivfrist für den Eingang der Petition besteht, und ist ihnen hierbei zugleich das Recht eingeräumt, sich im Laufe der Debatte zur Begründung ihres Antrages und zur Erwiederung der Gegengründe zu äußern, ohne jedoch das Recht zu haben, ein Votum abzugeben. Es hat sich dies Verfahren als praktisch bewährt und ist von der Mehrzahl der hohen Versammlung als solches erkannt worden. Da es sich aber jetzt um die Abänderung und Emendirung des Geschäfts-Reglements handelt, so scheint es mir zweckmäßig, das, was von dem zeitigen Herrn Landtags-Marschall nachgegeben ist, auch als Norm für den Vereinigten Landtag durch bestimmte Worte im Geschäfts-Reglement auszusprechen, und deshalb habe ich den Vorschlag gemacht, daß dem §. 12 folgende Worte hinzugefügt werden: »dem Antragsteller ist gestattet, den Verhandlungen in den Abtheilungen mit dem Recht der Erörterung, ohne Votum, beizuwohnen, und sind die Vorsitzenden der Abtheilungen verpflichtet, ihm Kenntniß von der Zeit der Berathung u. s. w.« (Liest vor.)

Marschall: Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschieht hinreichend.)

Marschall: Ich ersuche die Mitglieder, welche für das Amendement stimmen wollen, aufzustehen. (Große Majorität für das Amendement.)

Referent: (Liest ad §. 13 des Gutachtens vor.) »Ad §. 13 trägt derselbe Petent darauf an, daß die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin eine Aenderung erführe, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe. Eine in diesem Sinne gestellte Frage gewann in der Abtheilung Stimmen-Gleichheit, bei welcher jedoch der Vorsitzende sich für Ablehnung des Antrages entschied. Die von beiden Seiten angeführten Motive waren im Allgemeinen denen konform, welche ad §. 9 näher hervorgehoben sind, und wurde demnächst bemerkt, daß gewiß nur in seltenen Fällen, z. B. bei momentaner Behinderung des Referenten der Abtheilung, der Marschall sich bewogen finden möchte, dessen Amt im Plenum einem Anderen zu übertragen.«

Marschall: Die zu berathende Frage ist: ob von der Abtheilung der Referent für den Vortrag in der Plenar-Versammlung ernannt werden soll.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich möchte mich doch dafür aussprechen, daß dem Landtags-Marschall das Recht vorbehalten würde, nach seiner Wahl den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen.

Abg. Aldenhoven: Es scheint mir viel eher in der Beurtheilung der Abtheilung zu liegen, welcher ihrer Mitglieder vorzüglich geeignet ist, den Vortrag in der Plenar-Versammlung abzuhalten. Wie kann der Marschall sich in jede einzelne Petition so hineindenken, daß er für alle spezielle Fälle einen Referenten aus der Abtheilung herauszuziehen vermag.

Marschall: Die Frage ist: »Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung ernennen?«

Viele Stimmen: Abstimmung — Abstimmung!

Marschall: Ich wiederhole nochmals die Frage: »Soll die Wahl des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung von dem Vorsitzenden der Abtheilung abhängen?« (Die Frage wird von Einigen nicht recht verstanden und wird deswegen so gestellt.) Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten zum Vortrage in der Plenar-Versammlung ernennen? (Große Majorität.) Es scheinen über zwei Drittel vorhanden zu sein, wird es aber verlangt, so werde ich die Zählung vornehmen lassen.

Abg. Möwes: Ich erachte diese Frage für außerordentlich wichtig, weil sie einen Eingriff in die Rechte des Marschalls der drei Kurien betrifft, wenn der Dirigent der Abtheilung die Geschäftsform für das Plenum bestimmt. Ich halte dafür, daß gezählt werden müsse.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich halte die Frage gleichfalls für sehr wichtig, aber der Ueberſicht nach scheint es unzweifelhaft, daß zwei Drittel vorhanden sind und wir das zeitraubende Zählen nicht vorzunehmen brauchen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement, welches zur Frage gestellt worden, weder angemeldet, noch diskutirt ist. Das angemeldete, in dem gedruckten Gutachten enthaltene Amendement lautet: »Es soll die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin geändert werden, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe,« und lediglich überdies Amendement hat, wenn mein Ohr mich nicht getäuscht, die Diskussion stattgefunden; so ist die Frage gestellt; erst während der Abstimmung hat der Antragsteller sein Amendement wesentlich verändert, und dann ist augenblicklich darüber abgestimmt. Das halte ich für eine Verletzung des Reglements.

Marschall: Da die Abstimmung nicht ganz ersichtlich war, so werde ich die Diskussion nochmals darüber eröffnen.

Abg. v. Auerswald (vom Platz): Die Abstimmung ist schon geschehen.

Abg. Freiherr v. Vincke (vom Platz): Eine geschehene Abstimmung kann nicht annullirt werden.

Abg. Aldenhoven (vom Platz): Ich glaube, daß Niemand das Recht dazu hat, eine geschehene Abstimmung zu annulliren. Die Versammlung kann einem Amendement ihre Zustimmung auch ohne Diskussion ertheilen — im vorliegenden Falle ist dies geschehen. Die Versammlung hat die Abänderung des Amendements ohne Diskussion angenommen.

Marschall: Was die Abstimmung anbetrifft, so kann diese nicht rückgängig gemacht werden: es ist nur die Frage, ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden sind. Die Stimmen zu zählen, kann noch vorbehalten bleiben.

Abg. Möwes: Ich nehme meinen Antrag auf Zählung sehr gern zurück, da ich der Ansicht des Herrn Marschalls, daß $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden gewesen, vertrauen kann und vertrauen muß.

Landtags-Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, zu verlangen, daß die Abstimmung zurückgenommen oder annullirt werde, sondern ich verlange nur, daß zu Protokoll genommen werde, daß eine Abstimmung stattgefunden habe über ein nicht vorher gestelltes und nicht diskutirtes Amendement.

Marschall: Ich muß bemerken, daß, wenn dies ein Vorwurf ist, er allerdings mich allein trifft und ich ihn auf mich nehmen muß. Es mag richtig sein, daß ich nicht lange genug gewartet habe, dessen muß ich mich anklagen; es ist aber einmal geschehen und die Sache steht nunmehr fest.

Abg. Freiherr v. Vincke: Es ist von der Abtheilung vorgeschlagen worden, mit Bezug auf den von dem Abgeordneten für die Stadt Aachen gestellten Antrag zu §. 15 g. Bestimmungen über eine feste Tagesordnung eintreten zu lassen. Ich bin mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden. Es hatte mir aber geschienen, als ob die Bestimmung über eine feste Tagesordnung nicht zu §. 15 g. gehöre, indem es sich hier nur um die Einbringung von Amendements handelt, und ich war der Meinung, daß diese Bestimmung zu §. 13. gehöre. Der Referent hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig sein würde, meinen Vorschlag bei der Berathung dieses Paragraphen zu entwickeln. Er steht in vollem Einklange mit dem Usus, der bisher in unseren Versammlungen stattgefunden hat; aber ich glaube, daß es zweckmäßig sein würde, wenn er durch das Reglement selbst sanctionirt wird. Der Vorschlag, den ich mir zu §. 13 erlaube, lautet: (Liest denselben vor).

Marschall: Wird das Amendement unterstützt? (Es findet Unterstützung.) Verlangt Jemand das Wort darüber? (Es erhebt sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt hat, so werde ich das Amendement sogleich zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen. (Das Amendement wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Freiherr v. Katte: (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 14): »Ad §. 14. wurde auf den Antrag eines Abtheilungs-Mitgliedes die Frage diskutirt: Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, den §. 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen werden? welche Frage 8 Stimmen verneinten und 4 bejahten.«

Marschall: Ich bringe die Frage zur Abstimmung: Sollen die Plätze nach dem Loose angewiesen werden? (Findet keine Unterstützung.) Da wir jetzt zu einem Gegenstand kommen, der vielleicht eine längere Berathung nöthig macht, so schließe ich die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung derselben einfinden zu wollen. Ich bin noch gefragt worden, was, wenn die Fortsetzung der Berathung die auf morgen anberaumte Sitzung nicht ausfüllt, hierauf vorgenommen werden soll. Es liegt jetzt vorbereitet nichts weiter vor, als das Gutachten wegen Ergänzung der Herren-Kammer. Sollten wir also noch Zeit haben, so werden wir noch dieses Gutachten vornehmen.

(Schluß der Sitzung um $3\frac{1}{2}$ Uhr).

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, gegen halb 11 Uhr Vormittags. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Schon am 1. d. M. ist der Königl. Bescheid auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien in Beziehung auf das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens eingegangen. Ich würde ihn schon früher vorgelegt haben, wenn seit der Zeit Material für eine Sitzung vorgelegen hätte. Ich habe also jetzt diesen Königl. Bescheid bekannt zu machen und bitte den Herrn Secretair, ihn zu verlesen.

Secretair v. Krosigk verliest den Allerhöchsten Bescheid.

Marschall: Weitere Mittheilungen, welche ich der hohen Versammlung zu machen habe, beziehen sich auf zwei Anträge, welche rechtzeitig, vor Ablauf der gesetzten Frist, eingegangen sind, von mir auch der Abtheilung schon zugewiesen wurden; aber heute ist es aus dem schon angeführten Grunde erst möglich, sie anzukündigen, nämlich der Antrag des Grafen von der Asseburg-Falkenstein, betreffend einige Maßregeln gegen den Nothstand, denselben, den das geehrte Mitglied schon bei der letzten Berathung vorgeschlagen hatte; dieser Antrag ist der Abth. für Abschätzung der Grundstücke schon zugewiesen. Ein weiterer Antrag des Grafen v. Kielmannsegge betrifft die Beschränkung der Ansässigmachung und die Verpflichtung zur Einlage in eine Sparkasse, ein Antrag, der der Abtheil. für verschiedene Gegenstände bereits zugewiesen worden ist. Aus den stenographischen Berichten der anderen Kurie hat die hohe Versammlung schon entnehmen können, welche Mittheilung mir am 26. v. M. von dem Marschall der anderen Kurie gemacht worden ist. Es ist nämlich von etwa 138 Mitgliedern der anderen Kurie dem Marschall der anderen Kurie ein Schreiben zugegangen, welchem Schreiben eine Erklärung dieser Mitglieder beigelegen hat, nach welcher sie die Gesetzgebung vom 3. Februar in mehreren Punkten nicht in Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung halten und den Antrag machen, daß diese Erklärung einer Abth. ihrer Kurie überwiesen werde, damit sie von der Versammlung zum Beschlusse erhoben werden könne. Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sei als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König. Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt. Ich bin nun über die Ansicht, welche ich über die Sache zu fassen habe, nicht im Zweifel. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Gegenstand von der Versammlung der beiden Kurien nicht berathen werden kann und zwar einmal darum, weil die Debatte über die Adresse an Se. Majestät den König für vollständig geschlossen und abgethan angesehen werden muß, und dann auch aus dem Grunde, weil der Gegenstand nach meiner Ansicht überhaupt in keiner von unseren Versammlungen zur Berathung kommen kann. Er bewegt sich nämlich in keiner von den Formen, die durch das Gesetz und die Geschäftsordnung vorgeschrieben sind; er enthält keine Bitte, er enthält keine Beschwerde. Daß er sich aus diesem Grunde nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen, das hat der Marschall der anderen Kurie sehr richtig erkannt, indem er Petitionen, welche ganz denselben Gegenstand betrafen, welche dasselbe enthielten, was die Erklärung enthält, ohne Anstand der Abth. der anderen Versammlung zur Berichterstattung an die Versammlung zugewiesen hat. So unzweifelhaft ich über meine Ansicht aber auch bin, so halte ich es doch für angemessen, ich halte es für nothwendig, die Ansicht dieser hohen Versammlung darüber zu vernehmen, welchen Gang sie in dieser Sache einzuschlagen für thunlich und für erforderlich hält. Es ist die Mitwirkung dieser Versammlung in Anspruch genommen; es würde mir sein, als ich zu thun vermag, wenn ich nun erklären wollte, die Versammlung habe diese Mitwirkung eintreten zu lassen, oder sie habe sie zu versagen. Ob sie sie will eintreten lassen, hat die Versammlung zu beurtheilen, ob sie sie versagen will, wird sie gleichfalls zu beurtheilen haben. Das ist die Absicht, in welcher ich den Gegenstand hier zur Sprache bringe, indem ich hinzufüge, daß zur Sache selbst keine Bemerkungen zu machen sind, daß der Gegenstand selbst nicht unserer Berathung unterliegt, sondern nichts Anderes die Absicht ist und nichts Anderes die Absicht sein kann, als die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, ob sie ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht.

Fürst v. Lychnowski: Ich kann mich im Wesentlichen mit dem, was Ew. Durchlaucht gesagt haben, einverstanden erklären. Ich sehe nicht ab, wie irgend ein Zweifel hier vorliegen kann, welches in diesem Falle die Stellung der Herren-Kurie sein muß; und indem ich mich auf dem Gebiet bewege, welches Ew. Durchlaucht am Schlusse Ihrer Rede selbst vorgezeichnet haben, entferne ich mich, hier zu sagen, von dem eigentlichen Tenor dieser Deklaration, Erklärung, Protest oder wie man sie sonst nennen mag, der nicht vor unser Forum jetzt gehört. Die Fälle, in denen die Herren-Kurie mit der Kurie der drei Stände in vereinigter Sitzung zu berathen hat, sind durch das Gesetz eben so deutlich als speciell vorgeschrieben; ich sage, wir haben kein Recht, in jener Versammlung zu sitzen, und die erste Kurie soll sich nirgends hinbegeben, wo sie nicht ein vollständiges Recht dazu hat.

Graf v. Arnim: Ich habe zu erklären, daß ich mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls dahin anschließe, daß eine Theilnahme unserer Kurie an der Verhandlung über den vorliegenden Antrag gesetzlich unzulässig ist. Ich muß aber die Geduld der Versammlung einigermaßen in Anspruch nehmen, wenn ich, glaube, diesen Ausspruch näher motiviren zu müssen. Ich erlaube mir, als Grund dafür, daß ich unsere Theilnahme an der ferneren Berathung dieser Erklärung nicht für zulässig halte, anzuführen: erstlich, weil ich diese Mitwirkung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig halte, zweitens, weil es auch kein Gegenstand der Adresse, keine Fortsetzung der Adreß-Debatte ist, und endlich, weil die Deklaranten selbst, wie aus den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie, also aus den amtlichen Berichten, hervorgeht, sich gegen die Mitwirkung der Herren-Kurie entschieden ausgesprochen und nur durch die Alternative, die ihnen gestellt wurde, sich bewogen gefunden haben, nachzugeben, den Zutritt der Herren-Kurie sich gewissermaßen gefallen zu lassen.

Marschall: Da von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, so habe ich dasjenige auszusprechen, was mir als Ansicht der Versammlung erscheint. Nämlich ich setze dann voraus, daß ein Einverständniß der Versammlung dahin anzunehmen ist, daß die Versammlung aus den hier angeführten Gründen ihre Mitwirkung zu einer weiteren Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen wolle.

Graf v. Sierstorpff: Oder aus den im Eingange angeführten Gründen.

Marschall: Nicht allein aus den im Eingange von mir, sondern auch aus den im Laufe der Berathung entwickelten Gründen.

Fürst v. Lychnowski: Wollen Ew. Durchlaucht die Worte nochmals wiederholen?

Marschall: Ich habe das Einverständniß der Versammlung dahin vorauszusetzen, daß aus den von mir und im Laufe der Berathung entwickelten Gründen sie ihre Mitwirkung bei einer Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen will.

Fürst v. Lychnowski: Wir können sie nicht eintreten lassen, darum wollen wir sie nicht eintreten lassen. Sobald das Wort »wollen,« wenn Ew. Durchlaucht erlauben, allein dasteht, so gehen wir auf den Gegenstand ein; wir können aber nicht, darin liegt der Hauptgrund. Ich würde auf den Ausdruck »können« mehr als auf das Wort »wollen« ein Gewicht legen. Es bleibt uns kein Zweifel übrig; es hängt nicht von unserem Willen ab, ob wir hingehen wollen oder nicht; wir können nicht hingehen.

Graf v. Arnim: Erlauben mir Ew. Durchlaucht eine Bemerkung. Ich würde nicht wünschen, daß die Sache in dieser Weise ausgedrückt würde. Ich halte es für meine Pflicht, es hier so nachdrücklich als möglich zu erklären, daß ich nicht im entferntesten ein Mißtrauen habe gegen die Kurie der drei Stände, daß ich meinen Antrag nicht im entferntesten hieraus hervorgehend anzunehmen bitte. Ich muß sogar ausdrücklich sagen, daß ich es bedauere, daß wir durch das Gesetz genöthigt sind, diese Diskussion nicht im Angesicht der anderen Kurie, im Angesicht der 137 Mitglieder, mit deren Antrage in Beziehung auf formelle Behandlung des Gegenstandes ich nicht einverstanden sein kann, führen zu können, weil ich, glaube, daß es Jedem lieber sein muß, seinem Gegner gegenüber zu stehen. Ich bitte also jede Fassung zu vermeiden, welche als ein Mißtrauen erscheinen könnte. Ich will das Votum bewahren vor einer Mißdeutung, als wenn wir der anderen Kurie ein Recht zuerkennen wollten, Gesetze für nicht zu Recht bestehend zu erklären, auf denen wir beide gemeinsam als ein Ganzes stehen. Nur in dieser Weise würde ich eine Fassung und zwar dahin vorschlagen: daß die Herren-Kurie der Ansicht sei, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in den Vereinigten Kurien Theil nehmen könne, daß sie jedoch ihr Votum nicht so betrachtet wissen wolle, als wenn sie hierdurch einer Kurie des Landtags das Recht einräumte, Gesetze in einzelnen Punkten für nicht zu Recht bestehend zu erklären, auf denen der Vereinigte Landtag in beiden Kurien als unzertrennliches Ganzes bestehe.

(Dieser Antrag findet vielfältige Unterstützung.)

Fürst v. Lychnowski: Ich stimme dem vollkommen bei.

(Mehrere Mitglieder erklären ihre Beistimmung.)

Marschall: Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen, die um so kürzer sein kann, je stärker die Unterstützung gewesen ist, die ich so eben habe erkennen können, nämlich die Bemerkung, daß es gar nicht in meiner Absicht, und, wie ich glaube, auch nicht in der Fassung der von mir formulirten Frage gelegen hat, irgendwie ein Mißtrauen in den Ausgang der Diskussion in einem anderen Saale vorauszusetzen. Ich würde es mir zur Ehre schätzen, eine Berathung über den Gegenstand in der Sitzung der Vereinigten Kurien zu leiten, und mehr als dies, es würde mir eine Befriedigung gewähren, wenn es die Gesetze, auf welchen wir stehen, zulassen könnten, eine Befriedigung deshalb, weil ich über das Resultat durchaus nicht im Zweifel sein würde. Eben so wenig bin ich im Zweifel, welchen Ausgang die Berathung in der anderen Kurie, wenn sie zulässig wäre, haben würde. Ich bin vollständig überzeugt, wenn sie in diesem Augenblicke vorgenommen werden könnte, so würde in sehr kurzer Zeit sich als Resultat der Berathung herausgestellt haben, daß in dieser Weise nicht weiter zu kommen sei. Das ist meine Ueberzeugung, die ich habe, und die ich nicht aufgeben werde. Ich bin übrigens ganz einverstanden mit der Fragestellung, die vorgeschlagen ist, und beide Fragen werden sich in eine vereinigen lassen. Es wird eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf nicht erforderlich sein, sondern ich setze das Einverständniß in dieser Weise voraus, und es ist dies ein ordnungsmäßiger, im Geschäfts-Reglement vorgesehener Weg, daß dieses Einverständniß vorausgesetzt werden kann, wenn nicht ein Widerspruch erhoben wird. Es wird sich dann eine etwaige Einstimmigkeit der Versammlung vollkommen ermitteln lassen.

Graf von Arnim: Ich will mir erlauben, die Fassung des Antrags zu verlesen. Sie lautet: »Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrags Theil nehmen könne, daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem Vereinigten Landtag, also beiden Kurien, als einem unzertrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen.«

Marschall: Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Kein Mitglied erhebt sich.) Die Versammlung hat also einstimmig diese Erklärung abgegeben. Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Marschall: Es hat der Fürst Lychnowski angekündigt, daß er in Beziehung auf die Verwendung von Stenographen Einiges vorzutragen habe. Ich gebe ihm das Wort.

Fürst von Lychnowsky: Ich werde trachten, mich sehr kurz zu fassen und namentlich der hohen Versammlung nicht wieder Details über die stenographische Manipulation geben. Wenn ich irgend hierin etwas zu bedauern hätte, so wäre es das, daß es der Regierung nicht beliebt hat, diejenige Anzahl von Stenographen anzustellen, welche zu vollständigen stenographischen Berichten nothwendig gewesen wäre, und welche in anderen Ländern für dieselben stets angestellt wird. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, den Stenographen, die aus Dresden hier eingetroffen sind, und namentlich deren Vorstzenden, das Zeugniß zu geben, daß ein bemerklicher und vortrefflicher Unterschied zwischen ihren Arbeiten und den früheren anderer Stenographen sich gezeigt hat, und Professor Wigard namentlich, dem ich das sehr gern hier öffentlich erkläre, hat so vollkommene stenographische Arbeiten ge-

liefert, als bei irgend einem constitutionellen Landtage je gesehen wurden. Dessenungeachtet habe ich mit Bedauern bemerken müssen, daß die Sitzung vom 30. April erst in der Zeitung vom 7. Mai abgedruckt ist. Dagegen habe ich in Berlin am 6. Mai die belgischen Debatten vom 1. Mai gelesen. Wenn die verehrten Herren Gelegenheit haben, eine der verbreitetsten französischen Zeitungen, die Presse, vom 26. v. M. zu lesen, so werden Sie finden, daß dieses Blatt sich über die Langsamkeit unserer Veröffentlichungen beschwert und den Abdruck derselben deshalb nicht mehr vornimmt, weil sie bei ihrem Erscheinen bereits das meiste Interesse verloren haben. Eine ähnliche Klage ist in einer der letzten Nummern des ersten süddeutschen Blattes, der Augsburger Allgemeinen Zeitung, enthalten, und dennoch kann ich die Stenographen deshalb nicht beschuldigen. Die Debatten vom letzten Freitage sind den Abend des darauf folgenden Sonnabends und den Sonntag Vormittags bereits in das Sekretariat gegeben und dennoch erst am Donnerstage Abends gedruckt worden. Was ist diese lange Zeit hindurch mit diesen Niederschriften geschehen? Ich erlaube mir noch ein Wort wegen der Quantität zu sagen. Ich bin überzeugt, daß von Seiten der Regierung an die Königl. Geheime Hofbuchdruckerei entweder bereits der Befehl gegeben ist oder sicher gegeben werden wird, daß die stenographischen Protokolle, die von den Herren Marschällen oder Secretairen überschickt werden, augenblicklich, und wenn an 24 Kästen gesetzt werden sollte, gedruckt werden müssen. Ich weiß, daß die Einrichtung der Königl. Hofbuchdruckerei groß genug ist, um es auszuführen, wenn ein gemessener Befehl von oben kommt, und ich bin überzeugt, daß man nicht die Herren-Kurie und die Kurie der drei Stände mit einander in Rivalität stellen will, indem man dem Redacteur und den Setzern überläßt, ob sie heute die Herren-Kurie und morgen die andere Kurie bevorzugen wollen. Wollten Ew. Durchlaucht nicht etwa den Königl. Kommissar fragen, ob es nicht, dem Beispiele anderer Länder hierin nachfolgend, sehr gut wäre, wenn die Allg. Preuß. Zeitung, die unser offizielles Organ ist, statt Abends zu erscheinen, des Morgens erschiene? Wenn die Drucksachen während des Landtags des Abends übergeben würden, dann könnten sie des Nachts gesetzt werden und den andern Morgen gedruckt sein. Ich halte die Beschleunigung für wesentlich und bitte diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Secretair v. Krosigk: Ich gebe zu, daß die Sachen etwas lange gelegen haben. Ich habe sie zweimal 24 Stunden in Händen gehabt und bitte wegen dieser Verzögerung um Verzeihung. Da ich selbst wünsche, daß für die Zukunft eine raschere Beförderung eintreten möge, so erlaube ich mir noch einige Anträge dem des Herrn Fürsten v. Lychnowski hinzuzufügen. Es wird nicht möglich sein, wenn das Protokoll in fortlaufenden Bogen hinter einander geschrieben ist und 20 bis 30 Sprecher in demselben aufgeführt sind, die Revision schnell vorzunehmen. Einer muß dann auf den Anderen warten. Mein erster Vorschlag ist daher: daß, wie kurz oder lang ein Vortrag sei, derselbe auf einen besonderen Bogen geschrieben werde. Dieses vermehrt die Schreiberei im geringsten nicht und kostet höchstens für die Dauer des Landtages einige Rieß Papier mehr. Das wäre der eine Vorschlag. Ein weiterer Antrag, den ich zu machen habe, ist der, daß diejenigen Herren, welche ihre Vorträge collationirt haben, dieselben mit einem Zeichen, etwa: »zum Druck fertig« oder »revidirt« oder mit der Namens-Chiffer bezeichnen, damit der Secretair seine Aufmerksamkeit auf die Vorträge beschränken kann, die noch nicht revidirt sind.

Fürst Lychnowski: Sehr praktisch.

Marschall: Wenn von keiner Seite etwas dagegen bemerkt wird, so wird es von meiner Seite noch weniger geschehen. Was vorhin erwähnt wurde in Beziehung auf die Zeit der Allg. Preuß. Zeitung, so bin ich auch der Meinung, daß es eines Uebereinkommens mit dem Regierungs-Kommissar bedarf, und daß dieses hinreichen wird, die Sache zu erledigen.

Graf v. York: Ich glaube gerade weil die Zeitung ein Abendblatt ist, wird die Mittheilung per Post schneller möglich. Es ist, so viel ich weiß, gerade darum ein Abendblatt geworden, damit es schneller versandt werden konnte. Die hiesigen Leser bilden den kleineren Theil und sind von geringer Bedeutung, die größere Zahl der Abonnenten sind außerhalb Berlin. Diesen würde dann das Blatt in der vorgeschlagenen Weise zu spät zukommen.

Fürst v. Lychnowski: Ich bin der Meinung, daß es den entfernter Wohnenden vielmehr 12 Stunden früher zukommt; denn wenn das Blatt Abends erscheint, kann darin nicht mehr mitgetheilt werden, was den Vormittag verhandelt worden ist.

Marschall: Wir kommen nun zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend. Ich ersuche Herrn v. Keltsch den Bericht zu erstatten.

Referent v. Keltsch: Ich glaube, daß die Berathung der vorliegenden Proposition viel leichter sein wird, wenn der allgemeine Theil von den besonderen getrennt gehalten wird. Der allgemeine Theil würde umfassen den Grundgedanken des Gesetz-Entwurfs, die Bedürfnißfrage und die Feststellung des Begriffes der Bescholtenheit; alles Uebrige würde dem besonderen Theile zuzuweisen sein. Es würde das Gutachten zunächst so weit vorzulesen sein, als es die allgemeinen Fragen enthält: Der Grundgedanke des Entwurfs ist: ständische Versammlungen jeder Art vor der Theilnahme Unwürdiger zu sichern. Die Abtheilung wendet demselben ihre ungetheilte Zustimmung zu, zumal sie auch die Rechte des Einzelnen durch die speziellen Bestimmungen des Entwurfs hinreichend gewahrt gefunden hat. Daß: A. das Bedürfniß einer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand vorhanden sei, hat die Abtheilung einstimmig bejaht. Denn die Denkschrift zeigt klar, daß bisher hierüber nur für einzelne Provinzen und nur für gewisse Gattungen ständischer Körperschaften gesetzliche Vorschriften ergangen sind, während dergleichen für andere Landestheile und für mehrere Arten ständischer Verbände noch fehlen. Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Gesetzgebung in dieser Hinsicht empfehlen sich von selbst. Zu §§. I. u. II. Es fragt sich aber ferner: B. wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren sein wird? Der Entwurf stellt dafür zwei Kategorieen auf: a) Fälle, in denen geschmälerte Ehrenhaftigkeit in bestimmten staatlichen Formen festgestellt ist und von selbst — ipso jure — eintritt. (§. I. Nr. 1. 2. 3. u. §. II.) b) Fälle, in welchen auch ohne solche bestimmte Formen Zweifel gegen Ehrenhaftigkeit sich aufdrängen und zu erledigen sind. (§. I. Nr. 4 u. §. III.) Die Abtheilung erkennt es dankbar, daß durch §. I. Nr. 4 des Entwurfs unseren ständischen Verhältnissen ein neues Lebens-Prinzip zugeführt werden soll, ein Grundsatz, der in unseren militairischen Einrichtungen sich bereits so ungemein segensreich bewährt hat, der Gedanke: daß das Urtheil der Standesgenossen die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder zu überwachen habe. Kein Gesetz, selbst wenn es sich die nicht einmal empfehlenswerthe Aufgabe stellen wollte, die kleinsten Details zu erschöpfen, würde im Stande sein, alle Kennzeichen der Bescholtenheit im voraus aufzustellen. Unverletzte Ehrenhaftigkeit kann nur wurzeln in dem Anerkenntnisse der Nebenmenschen, insbesondere der Standesgenossen. Dieser Grundsatz findet sich niedergelegt in Nr. 4 des §. I. Die Abtheilung hält ihn für einen auf den nothwendigen sittlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens ruhenden, durch echt deutsches Wesen getragenen Gedanken. Sie hat nicht verkannt, daß die Stärke eines Prinzips sich bei den Konsequenzen seiner Durchführung zeigt. Gleichwohl hält sie einstimmig dafür: daß es einer ganz konsequenten Anwendung jenes Grundsatzes nicht bedürfe, weil es allerdings staatliche Formen giebt, welche den Flecken der Bescholtenheit dem davon Betroffenen so unzweifelhaft aufdrücken, daß derselbe auch für ständische Verhältnisse ohne weiteres Urtheil der Standesgenossen vorhanden ist. Zur Abstimmung wird daher die Vorfrage vorgeschlagen: Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtheil der Standesgenossen festgestellt werden? und eventuell, wenn diese Frage nach dem Gutachten der Abtheilung verneint wird: Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen auch in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen von selbst — ipso jure — eintreten? So weit würde der allgemeine Theil der Berathung gehen.

Marschall: Es fragt sich, ob bei diesem Gegenstande über die Bedürfnißfrage noch Bemerkungen zu machen sind; ich meines Orts habe keine andere in dieser Beziehung zu machen, als daß hier schon in Betracht kommt, was die letzte Frage von denen ist, die der Ausschuß vorschlägt. Nämlich er schlägt die Frage vor: »Tritt die hohe Kurie dem Entwurfe der Verordnung bei?« Da würde sich ganz am Ende wieder die Frage nach dem Bedürfnisse herausstellen. Deshalb schicke ich voraus, daß Alles, was in dieser Beziehung zu sagen ist, nach meiner Ansicht jetzt gesagt werden muß, und schicke weiter voraus, daß ich mich mit dieser letzten Fragstellung am Ende der Berathung nicht einverstanden erklären kann. Ich glaube, daß die Bedürfnißfrage im Eingange erörtert werde. Sie ist ja doch nur eine Erklärung darüber, ob man ein Bedürfniß erkenne, daß überhaupt ein Gegenstand gesetzlich regulirt werde. Erkennt man das Bedürfniß, so geht man mit größerer Ueberzeugung an die Arbeit; aber nachher zu erklären, wir wollen dieses Gesetz für annehmbar erklären oder nicht, ist ein Gegenstand, der sich mit der Bedürfnißfrage eigentlich nicht mehr beschäftigt. Es hat sich auf dem rheinischen Landtage dieses Verfahren immer als das allein zweckmäßige bewährt. Wir kommen zur Berathung der einzelnen Paragraphen nunmehr übergehen.

Fürst zu Lynar: Ist die Debatte über das ganze Gesetz eröffnet?

Marschall: Es würde noch an der Zeit sein, über das Bedürfniß etwas zu sagen.

Graf zu Solms-Baruth: Also die Bedürfnißfrage ist anerkannt?

Fürst v. Lychnowski: Darüber ist die Versammlung noch nicht befragt worden.

Graf zu Solms-Baruth: Darum frage ich eben.

Marschall: Es ist keine Bemerkung gegen das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes gemacht worden, und wenn dies nicht geschieht, so werde ich allerdings das Einverständniß der hohen Versammlung dahin voraussetzen, daß sie mit ihrer Abtheilung ein Bedürfniß zur Regulirung des Gegenstandes anerkenne. — Dies ist also als geschehen anzunehmen.

Referent von Keltsch: Es würde daher zur zweiten Hauptfrage überzugehen sein, wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren sein wird, und zwar bestimmter noch ausgedrückt, ob die hohe Kurie der Ansicht ist, daß die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtel der Standesgenossen festzustellen sein möchte. So steht die Frage, wie die Abtheilung sie vorgeschlagen hat.

Marschall: Die Abtheilung ist mit der Denkschrift dahin einverstanden, daß von der Versammlung nicht angenommen werden möge, daß blos nach dem Urtheile der Standesgenossen zu verfahren sei, sondern auch Fälle anzuerkennen, wo ipso jure die Bescholtenheit anzunehmen wäre, und wenn keine Bemerkung erfolgt, die sich gegen den Antrag der Abtheilung richtet, so würde sie als angenommen zu betrachten sein.

Fürst zu Lynar: Ich glaube die Debatte ist eröffnet, auch über den Begriff der Ehrenhaftigkeit, und meine, daß es wohl zweckmäßig wäre, wenn wir uns erst genau darüber verständigten. Ich glaube, die Ehre ist in ihren Grundbedingungen ein allgemeiner Begriff, und wir müssen sie in jeder Sphäre der Gesellschaft suchen und voraussetzen. Die Ehrenhaftigkeit ist die objektive Seite der Ehre von der Richtung der Gesellschaft her, mithin das in der Gesellschaft lebende Bewußtsein von der unverletzten Persönlichkeit desjenigen Subjektes, welches beurtheilt werden soll. Hieraus geht hervor, daß über die Ehrenhaftigkeit nur die Gesellschaft urtheilen kann. Da aber das Bewußtsein der Gesellschaft in jedem konkreten Falle nicht darüber befragt werden kann, so sucht man nach den geeignetsten Repräsentanten derselben und findet die Standesgenossen, die über die Bescholtenheit vorzugsweise zu urtheilen haben. Das ist das Prinzip des Gesetzes, und ich muß mich mit demselben vollkommen und dankbar einverstanden erklären.

Marschall: Es fragt sich, ob zu dem zur Berathung gestellten Punkte noch irgend etwas zu bemerken ist. Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so kann ich annehmen, daß ein Einverständniß vorhanden sei. — Es ist also dieser Antrag der Abtheilung als angenommen anzusehen, und wir gehen nun zu den nächstfolgenden Einzelnheiten über.

Referent von Keltsch: Um Mißverständnissen vorzubeugen, erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß man bei den Berathungen in der Abtheilung davon ausgegangen ist, daß unter der Bezeichnung »Kriminal-Gericht« nicht blos bürgerliche Kriminal-Gerichte gemeint seien, sondern eben so militairische Kriminal-Gerichte. Man hat geglaubt, daß der Gesetz-Entwurf darin so unzweifelhaft sei, daß man es nicht für nöthig erachtete, eine Aeußerung hierüber in das Gutachten aufzunehmen. Die Abtheilung hat also in dieser Beziehung die Frage vorgeschlagen: »Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des §. 1. Nr. 2. des Entwurfs bei?«

Marschall: Es fragt sich, ob gegen den Antrag der Abtheilung eine Bemerkung zu machen ist?

Domprobst von Krosigk: Es können Fälle vorkommen, daß im Civil-Prozeß Jemand zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt wird, und daher scheint der Vorschlag der Kurie der drei Stände angemessen, statt der Worte »durch ein Kriminal-Gericht« zu setzen »durch ein rechtskräftiges Urtel.«

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß hier Kriegs- und Kriminalgerichte zugleich genannt worden sind, nämlich im Gutachten; Kriminalfälle kommen aber im Kriegsrechte nicht vor. Ueber gewöhnliche Fälle erkennt das Kriminalgericht; beim Militair haben wir Kriegs- und Ehrengerichte.

Referent von Keltsch: Das scheint mir doch zweifelhaft zu sein.

Der Kriegs-Minister von Boyen: Mir scheint, wenn ich etwas darauf erwiedern sollte, diese Bemerkung etwas vorgegriffen zu sein; denn wir müssen von dem Standpunkte ausgehen, daß Gerichte, die der König niedergesetzt hat, bis diesen Augenblick noch gültige Gerichte sind, um Strafen zu vollziehen. Sollte sich aber bei weiterer Diskussion finden, daß dieses Gericht den Begriffen der Kriminalgerichte nicht entspräche oder man Aenderungen wünschte, so würde dies auf einen anderen Fall führen. Wir müssen allerdings die vom Könige eingesetzten, bestehenden Gerichte, wenn er ihnen den Vollzug gewisser Strafen anvertraut hat und diese nach seiner Sanction vollzogen werden, als kompetente Gerichte ansehen; sonst hieße das unsere ganze bestehende Verfassung umwerfen. Ich glaube aber, daß durch die Bemerkungen, die ich wegen der Ehrengerichte im Gutachten finde, sich dieser Punkt ziemlich ausgleichen wird.

Marschall: Ohnehin war es kein Abänderungs-Vorschlag zu dem Gesetz-Entwurfe, den die Abtheilung gemacht hat.

Der Kriegs-Minister von Boyen: Nein! im Gegentheil, ich glaube damit hier auf einem Boden mit der Abtheilung zu stehen; ich fühlte mich nur gedrungen, auf die Bemerkung, daß es im Militair keine Kriminalgerichte, sondern nur Stand- und Kriegsgerichte gebe, zu erwiedern, daß es möglich wäre, wie es im Kriege häufig vorkommt, daß wir noch exceptionelle Gerichte unter der Sanction des Königs haben müssen, denen kein Mensch die Geltung eines Kriminalgerichts, wenn der König ihnen diese Befugniß beigelegt hätte, absprechen könnte.

Referent von Keltsch: Der vorliegende Entwurf hat gerade im §. I. unter 1 nur die Kriminalgerichte hervorgehoben und unter 2 die militairischen Ehrengerichte wieder besonders behandelt; das hat die Abtheilung bestimmt, sich bei der Berathung auch wieder zunächst bei Nr. 1 nur über die Kriminalgerichte zu äußern, aber mit dem Zusatze der hier gemacht worden ist, daß die Abtheilung unter Kriminalgerichten dann auch militairische Strafgerichte, d. h. Kriegs- und Standgerichte, mitbegriffen verstanden hat. Auf den Einwurf, der von einem durchlauchtigen Mitgliede gemacht wurde, glaube ich die Bemerkung machen zu dürfen, daß die in Reihe und Glied stehenden Soldaten, die ein Verbrechen begehen, welches gar nicht unter die Kompetenz der Ehrengerichte fallen kann, dessenungeachtet nicht von dem Civilgerichte beurtheilt werden können, sondern eben nur von den militairischen Strafgerichten, die nach Ansicht der Abtheilung unter die Kriminalgerichte fallen, die in Nr. 1 erwähnt sind. Ich glaube also, daß von dieser Seite kein Widerspruch erhoben werden kann.

Marschall: Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so ist Einverständniß mit dem Antrage der Abtheilung anzunehmen, und wir kommen also zum nächsten Punkte.

Referent v. Keltsch: Zweifelhafter erscheint der Abtheilung die Bestimmung des §. I. Nr. 2, wonach der Ausspruch eines militarischen Ehrengerichts in den dort bezeichneten Fällen jederzeit Bescholtenheit in ständischer Beziehung zur Folge haben soll. Die Majorität von 4 Stimmen hat sich jedoch für die unveränderte Beibehaltung dieser Festsetzung des Entwurfs entschieden. Sie geht hierbei davon aus: der Staat müsse für die Ausübungsfähigkeit so wichtiger Rechte, wie ständische seien, die ungeschwächteste Ehrenhaftigkeit verlangen und könne eine solche nicht mehr als vorhanden anerkennen, wo überhaupt gegen die Ehre eines Individuums etwas Formelles oder auch nur ein Schein vorliege. Dies trete aber gewiß in den Fällen ein, wo andere Standesgenossen, welchen ein ständisches Mitglied in anderer Beziehung angehöre, demselben das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit in staatlichen Formen versagt hätten. In den meisten ständischen Versammlungen würde eine nicht geringe Anzahl der Mitglieder, und gerade die am höchsten gestellten, dem Offizierstande angehören, diesen aber könne doch nicht zugemuthet werden, mit Individuen, denen der Offizierstand das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit versagt habe, in einer ständischen Versammlung zugleich zu erscheinen. Allerdings könnten Fälle vorkommen, in denen nur die Militair-Ehre des Individuums beeinträchtigt erscheine, während man in bürgerlicher Stellung einen Mangel ehrenhafter Gesinnung nicht annerkennen würde. Solche Fälle würden zwar hart erscheinen, jedoch sei zur Beseitigung dieser Härte den Ständen der Antrag auf Wiederzulassung durch §. VI. des Entwurfs gestattet. Bei der näheren Erwägung der Verordnung vom 20. Juli 1843 und namentlich der einzelnen dort §. 4 b. bis e. aufgeführten Strafen und der einzelnen im §. 2. derselben aufgezählten Handlungen, für welche diese Strafen eintreten können, drängte sich der Majorität das Bedenken auf: ob nicht diese Bestimmung doch zu modifiziren sein werde? Der Versuch solcher Modificationen hat jedoch wieder aufgegeben werden müssen, weil dergleichen bei sehr vielen der im §. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 erwähnten Handlungen, welche die Unterlage ehrengerichtlicher Entscheidungen bilden, sich als nöthig zeigten und dadurch ein verwickeltes und dennoch nicht ausreichendes Detail herbeigeführt sein würde. Auch war hierbei die Ansicht leitend, daß Jeder, welcher in den Offizierstand eintrete, wissen müsse, daß, wenn er sich in diesem Stande etwas zu Schulden kommen lasse, dies auch auf seine übrigen bürgerlichen Rechte Folgen äußere, daß er deshalb doppelten Grund habe, dergleichen Handlungen zu vermeiden, und sich nicht beschweren könne, wenn ihn die gesetzlichen Folgen derselben träfen. Die Minorität von 3 Stimmen hält die Weglassung der Bestimmung der Nummer 2 des §. 1 für richtiger. Sie geht von folgenden Ansichten aus: Die militairischen Ehrengerichte beruhten auf dem sehr rühmenswerthen richtigen Gedanken, die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes auf das sorgfältigste zu überwachen, wozu sich als das sicherste Mittel Genossenschafts-Gerichte an die Hand gegeben haben. Militairische Ehre müsse so zarter Natur sein, daß sie schon durch manche Handlungen und Unterlassungen gefährdet werde, welche die allgemeine bürgerliche Ehre noch im mindesten nicht beflecken. Der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts könne daher von dem militairischen Standpunkte aus vollständig gerechtfertigt sein und dennoch in bürgerlicher und rein menschlicher Hinsicht eine Verletzung der heiligsten Rechtsbegriffe enthalten. Man trete der eigenen sittlichen Grundlage der militairischen Ehrengerichte zu nahe, wenn man ihren Aussprüchen eine Wirkung beilege, welche über ihr Wesen und ihren Zweck hinausliege. Eben so entkräfte man aber zugleich das sittliche Prinzip, welches ständischer Genossenschaft zum Grunde liege, wenn man sie nöthige in anderer Genossenschaft gefälltes Urtheil über Ehrenhaftigkeit auch innerhalb ihrer Kreise ohne Weiteres gelten zu lassen. Nur wenn militairische und ständische Genossenschaftsgerichte ganz aus einander gehalten würden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Kollisionen. Die einzelnen Bestimmungen der §§. 4 und 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 zeigten aber, daß darunter Strafen aufgeführt seien, die als Folgen von nicht nothwendig ehrenrührigen Handlungen eintreten könnten, und daß auch wieder einzelne der von den Ehrengerichten zu beurtheilenden Handlungen vom militairischen Standpunkte aus ganz anders zu betrachten seien, als vom rein menschlichen oder ständischen. Dabei könne man aber vollständig vertrauen, daß die ständischen Körperschaften gewiß nach Nr. 4 des §. 1 des Entwurfs selbst diejenigen aus ihrer Mitte entfernen würden, welche als unehrenhaft aus einem Militair-Ehrengericht hervorgegangen sein sollten. Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen: Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des §. I. Nr. 2 des Entwurfs bei?

Marschall: Es fragt sich, ob Bemerkungeu über diesen Gegenstand zu machen sind?

Domprobst v. Krosigk: Ich glaube, die Minorität ist wohl zu weit gegangen; indem sie zu sehr die Militair-Verhältnisse von den bürgerlichen getrennt hat. Wir leben im preußischen Staate, jeder preußische Unterthan ist Soldat. Ich werde mit der Majorität stimmen.

Prinz v. Preußen: Was in Bezug auf den exceptionellen Stand gesagt worden ist, in Beziehung auf den Ehrenpunkt, so erkenne ich vollkommen an, daß der Offizierstand in dieser Beziehung ein exceptioneller ist; aber in welcher Art! Hinsichtlich des Ehrenpunktes nur insofern, als er die Ehrenhaftigkeit als auf das höchste Stadium getrieben darstellt. Es fragt sich also, ob eine ständische Versammlung sich damit begnügt, ein Mitglied unter sich zu haben, dem dieser höchste Grad der Ehrenhaftigkeit abgeht. Meiner Ueberzeugung nach, muß eine ständische Versammlung, gerade so wie der Offfzierstand, den höchsten Grad der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder verlangen. Darum behaupte ich gerade, weil es einen Stand giebt, der bereits durch seine Institutionen (Ehrengerichte) zu dem höchsten Stadium der Ehre hingetrieben wird, daß Jemand, der von seinen Standesgnossen nicht für würdig gefunden wird, in ihrer Mitte zu bleiben, ein Mitglied einer ständischen Versammlung nicht sein kann.

Domdechant v. Krosigk: Gleichwohl bedingen manche Handlungen, welche dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, wie z. B. Mangel an Entschlossenheit, noch nicht die Verletzung der allgemeinen Begriffe von Ehrenhaftigkeit. Wenn also nun die Frage behandelt wird, ob ein ständisches Mitglied wegen einer solchen Bestrafung ausgeschlossen werden kann und soll, so müßte das ständische Ehrengericht, das errichtet werden soll, von der Handlung erst in Kenntniß gesetzt werden, die eine Strafe nach sich gezogen hat, die Handlungen werden aber in der Regel nicht bekannt sein, sondern nur die Strafen, bei denen ich noch einiges Bedenken habe, ob sie wohl hinreichend wären, um die Standesehre zu verlezzen, z B. der Mangel an Entschlossenheit. Ich weiß nicht, ob hier blos von der Entschlossenheit im Kriege die Rede ist oder überhaupt in einem geselligen Verhältnisse; da konnten Nüancen eintreten, welche wohl eine Ehrenhaftigkeit nicht ganz ausschlössen. Eben so ist es mit dem Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen. Ich kann mir denken, daß ein junger Mann, welcher im Dienste eine Anordnung erhalten hat, in einer Gesellschaft davon erzählt und also einen Mangel an Verschwiegenheit zeigt. Daß dies doch nicht so weit für die bürgerliche Existenz ausgedehnt werden kann, sollte ich meinen. Ich glaube, dies könnte man den Ständen überlassen, denn es wird doch jedenfalls immer auf die Handlungen ankommen, weshalb die Strafe verhängt worden ist. Uebrigens bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Entscheidung nur dem Stande zukomme, zu welchem das Subjekt gehört.

Prinz v. Preußen: Zur Erläuterung dessen, was ich geäußert habe, erwähne ich, daß ich ausdrücklich gesagt habe: alle diejenigen, die durch Ehrengerichte aus der Mitte der Offiziere entfernt worden sind, halte ich nicht für aufnehmbar. Daß die anderen Punkte noch nicht darunter begriffen sind, versteht sich von selbst; ich habe darüber mich nicht ausgesprochen, weil diese Kategorieen noch nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe aber — die stenograghischen Aufzeichnungen werden das auch enthalten — gesagt, daß der Offizier, der von seinen Standesgenossen aus ihrer Mitte ausgeschlossen worden ist, nicht Mitglied einer ständischen Versammlung sein kann. Dies nur zur Erläuterung, damit kein Mißverständniß über den Sinn meiner Worte besteht.

Kriegs-Minister v. Boyen: Wenn ich mir erlaube, über den Gegenstand auch noch einige Worte zu sagen, so gehe ich von der Voraussetzung aus, daß Alle, die darüber ein Urtheil ausgesprochen haben, nicht allein sich mit den Gesetzen, von denen die Rede ist, bekannt gemacht haben, sondern auch die Verhandlungen, die in der anderen Kurie bereits stattgefunden, zu ihrer Kenntniß gebracht haben. Es ist aber gesagt worden, daß Mangel an Entschlossenheit noch nicht eine gänzliche Ehrlosigkeit herbeiführte. Das gebe ich zu; aber ein Mann, der den hohen Beruf übernommen hat, sein Vaterland zu vertheidigen, und der diesen Mangel in sich fühlt, muß vorher den Abschied nehmen, und das kann er ohne Bedenken. Daß die Kriminalstrafen, wo sie verhängt werden, nach den Gesetzbüchern nicht mit der ständischen Ehre vereinbar sind, ist, glaube ich, als angenommen anzusehen; aber dagegen könnte vielleicht noch für zwei Punkte, die ich mir erlauben will hier zusammenzudrängen, noch einiges Bedenken über die zu große militairische Härte bei dem

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

(Fortsetzung aus der zweiten Beilage.)

Entfernen aus dem Militairstande zur Sprache kommen und berichtigt werden. Es ist z. B. der eine Punkt Trotz und muthwilliges Uebertreten gegen die bestehenden Gesetze. Ich glaube, daß allerdings schon an und für sich es keine lobenswerthe Eigenschaft ist, welche einem Manne bewohnt. Aber ich kann, leider möchte ich von der einen Seite sagen, glücklicherweise aber von der anderen, wenigstens hier für diese Debatte zwei Beispiel dafür anführen, wie richtig die Bestrafung des Entlassens und Entfernens angebracht wird. Man wird dadurch eine klare Uebersicht bekommen, nach welchen Prinzipien in den Ehrengerichten gehandelt wird. Es hat vor wenigen Monaten das Schicksal zwei Offiziere eines Regiments und leider noch dazu zwei Brüder getroffen. Der eine ist entlassen, der Andere entfernt worden. Ich werde nur eine kurze Uebersicht ihrer Vergehen geben, muß aber auf die Entwickelung ihres vorhergehenden Lebens noch einen kurzen Blick werfen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Urtelssprüche der Ehrengerichte bleiben konnte. Der Vater dieser beiden Offiziere war ein hochgeachteter, ehrenwerther Mann, der sich von dem gemeinsten Soldaten bis zum Rittmeister hinaufdiente und mit Ehrenzeichen, so wie mit Wunden geschmückt, aus dem Kriege kam. Er und seine Gattin starben bald, er hinterließ arm zwei Söhne und eine Tochter. Der verewigte König nahm sich der Erziehung der Söhne im Kadettenhause an und gab der Tochter eine Unterstützung. So kamen sie durch des Königs Emporheben in das Regiment. Was ist nun geschehen, oder was hat die Entlassung oder den milderen Fall des einen von diesen Offizieren herbeigeführt? Nur ein paar Tage — so daß es ein ungewöhnliches Zusammentreffen war — vor der Invasion, die man von Kurnik aus in Posen machen wollte, meldete sich der eine dieser Offiziere krank. Es war aber keine bedeutende Krankheit, wie der Verfolg meines Vortrages ergeben wird. Wie bei dem Einfall aus Kurnik die Garnison zusammenberufen wird, kommt der Soldat, der seinem Offizier zur Bedienung zugegeben war. Der sagt: Herr Lieutenant es ist Allarm geschlagen worden, ich muß auf den Allarmplatz, und Sie werden wahrscheinlich auch hingehen. Darauf sagt der Offizier: Nein! ich bin krank und gehe nicht hin, und Du mußt zur Aufwartung bei mir bleiben. Der Soldat hat aber ein richtigeres Ehr- und Pflichtgefühl — ich muß es leider sagen — als der Lieutenant. Er nimmt die Patrontasche um und das Gewehr in die Hand und geht auf den Sammelplatz für das Bataillon in Posen. Nach einer kurzen Frist nimmt der ehemalige Lieutenant seinen Mantel um, geht bei dem Bataillon, wo seine Kameraden stehen, vorbei, ohne von ihnen Kenntniß zu nehmen, besucht seine Braut, bleibt da ein paar Stunden und geht auf diesem Wege wieder zurück. Dieser Mann ist aus dem Dienste entlassen worden und entbehrt dadurch den Abschied und ist des Rechtes auf die Benefizien, welche der Staat den gut gedienten Soldaten zuerkennt, verlustig gegangen. Ich glaube nicht, daß das eine übertriebene Härte ist. Der zweite dieser unglücklichen Bruder steht an jenem Tage mit seinem Bataillon im Fort Winiary. Als Allarm geschlagen wird, wollen Mehrere schon ein ganz besonderes Benehmen an ihm bemerkt haben, was ich aber hier ruhen lassen muß, weil es von der großen Untersuchungs-Kommission noch besonders besprochen werden wird. Ich halte mich rein an das militairische Faktum. Er geht zu seinem Hauptmann hin und sagt: „Herr Hauptmann! ich habe eine Schwester in der Stadt, die wird sich sehr ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe und sie tröste." Der Hauptmann schlägt es ihm ab, und nun wartet er den Augenblick ab, wo der Hauptmann nicht da ist, und geht zu dem Kommandanten hin. Er sagt zu ihm: „Ich habe eine Schwester, die wird sich bestimmt ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe." Der Oberst natürlich schlägt es ihm ab, und wenn man will, noch ein bischen härter. Hierauf geht jener zu dem Offizier der Wache und sagt: „Ich habe den Befehl von dem Kommandanten, nach der Stadt zu gehen und Verstärkung nach dem Fort zu holen." Da läßt ihn der Offizier ohne Bedenken hinaus und nun, anstatt nach der Stadt zu gehen, nimmt er einen dem Militair wohlbekannten, verbotenen Weg über ein unbesetztes Festungswerk, über das Glacis, und geht nach einem Kirchhof, wo eine Menge Leute versammelt war, die, wenn das Unternehmen von Kurnik gelungen wäre, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, sich vielleicht auch thätig gezeigt hätte. Man hat diese Leute aus einander gehen sehen, und der Offizier kommt auf demselben verbotenen Wege über das Festungswerk zurück und wird da von einer Patrouille bemerkt und angehalten. Dieser ist aus dem Offizierstande entfernt, und ich muß doch fragen, ob da eine überflüssige Härte zu entdecken ist. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit einer halb dem Angriffe ausgesetzten Festung, wenn ein solches Benehmen dort vorgeht, die Strafe eigentlich nicht zu hart ausgefallen ist. Ich will nun zu einem Punkte übergehen, der auch schon vielfach berührt worden ist, wenn auch nicht hier in dieser hohen Kurie, so wenigstens doch schon in der anderen, das ist der Zweikampf. Ich habe gar kein Bedenken, selbst wenn ich dem Vorurtheile auch einigemal unterlegen haben sollte, ihn für ein Vorurtheil zu erklären. Ich habe viele mit den höchsten Würden geschmückte Offiziere gekannt, die durch ihr ganzes Leben ihm nicht unterlegen haben, und ich muß nur hinzufügen, daß es ein Vorurtheil ist, was vielleicht mit Ausnahme der Türkei so ziemlich in Europa eingebürgert ist, und daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen doch auch dies Vorurtheil zuweilen berücksichtigen muß. Ist aber in unserer Militairgesetzgebung irgend eine Einrichtung, irgend eine Aufforderung zum Zweikampf, oder sind nicht Vorkehrungen getroffen, um den Zweikampf so viel als möglich zu vermindern, was in der That auch geschehen ist? Es wird der unausbleiblich mit Festungsstrafe belegt, welcher einen Zweikampf annimmt, ohne sich bei dem Ehrengerichte zu melden. Was sind die Pflichten eines Ehrengerichts? Es muß die Leute vorfordern, muß sie auf das Uebereilte in ihren Streitigkeiten aufmerksam machen, es muß den Sühneversuch fortsetzen, ja ihn selbst bis auf den Ort des Zweikampfes fortsetzen. Auf diesem Wege haben denn auch — ich kann das wiederholen und mit Zahlen belegen, wenn es nothwendig ist — die Zweikämpfe bedeutend abgenommen. Ich gebe sehr gern der Ansicht Raum, daß es mit einem sehr ehrenhaften Charakter verbunden sein kann, wenn man aus Grundsätzen, die vielleicht für den Kriegerstand nicht passend sind, sich vor dem Duell scheut. In allen diesen Fällen wird es, wenn man diese Grundsätze hat — ich muß es wiederholen — besser sein, daß ein solches Individuum vorher den Abschied nehme. Aber wir wollen annehmen, daß es Männer giebt, die im Gefühle ihrer Pflicht wissen, was sie für ihr Vaterland im Augenblicke des Krieges thun würden, und also einen solchen Fall abwarten. Bleibt dem Manne kein Ausweg übrig, in dem er, von einem anderen vor das Ehrengericht geladen, sich doch einigermaßen bewegen könnte? ich glaube, ja. Es kann ein jeder Zweikampf durch eine Ehrenerklärung, die vorher gegeben wird, vermieden werden, und da hat das Offiziercorps, so wie die höheren Befehlshaber, das Recht, den Zweikampf zu hintertreiben. Wenn also der Mann in diesem Falle sagte: „Es ist wider meine Gewissensansicht, mich auf einen Zweikampf einzulassen; da ich aber die Gesetze des Standes ehre, so bin ich gern bereit, eine Erklärung zu geben, die den Mann zufriedenstellt," da wird die ganze Sache und die Besorgniß, daß man wider seinen Willen in einen Zweikampf verwickelt werden könnte, damit todt gemacht und niedergeschlagen. Aber versinnlichen wir uns noch für einen Augenblick den Fall, wenn wir ein anderes Prinzip in dieser Hinsicht annehmen wollten. In den mehrsten Fällen erfordern die dienstlichen Rücksichten, daß die Strafe so schnell als möglich dem Verbrechen nachfolge. Dieses ist nicht allein im Kriege, wo es noch dringender hervortritt, sondern auch im Frieden schon nothwendig. Würde der Lieutenant, der einen Spaziergang auf den Kirchhof machte, noch länger im Offizierstande zu dulden gewesen sein? Er ist aus dem Offizierstande entfernt worden, und zwar unter Königlicher Sanction. Wenn wir also noch eine andere Behörde konstituiren wollten, die dieses Urtheil removiren wollte, weil es zu hart wäre, würden wir dann nicht der Königlichen Würde und dem Königlichen Ansehen eine indirekte Lehre geben wollen? So habe ich wenigstens einige Urtheile, die ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, insofern es mir gelungen ist, ein Bild von dem Benehmen und von der Praxis der Ehrengerichte und wie sie solche anwenden, zu geben, nicht glauben, daß irgend etwas wäre, was dem Gewissen oder der Ehrenhaftigkeit in ihrem größten Umfange ein Hinderniß sein könnte. Es fällt mir ein, daß von einem der verehrten Redner noch die Verschwiegenheit herausgehoben ist. Das ist ein sehr ernstes, militairisches Vergehen, was auch in der That in anderen Ständen gefühlt werden könnte. Wenn nun der Lieutenant, der durch eine Unwahrheit sich den Auslaß aus dem Thore von Winiary verschaffte, wirklich den Auftrag gehabt hätte, nach der Stadt zu gehen, wie er vorgegeben, und versteckt hinzugehen, und wenn er nun aus Unbesonnenheit und Schwatzhaftigkeit es Jemand erzählt hätte, der Mißbrauch davon gemacht hätte, wäre dies nicht ein großes, ein bedeutendes Verbrechen? So habe ich nach meinem besten Wissen und Vermögen Alles zusammengestellt, was, wie ich glaube, zur Beurtheilung und Prüfung dieser Angelegenheit gehört. Ich würde mir erlauben, noch etwas hinzuzufügen, wenn ich nicht annehmen müßte, daß diese erlauchte Versammlung in ihrer Gesammtheit dieselbe Gesinnung theilt. Ich will es also nur für meine Individualität anführen, nur für den Gesichtspunkt, aus dem ich diesen Vortrag an die erlauchte Versammlung gehalten habe. Wenn der Gesetzgeber oder der Gesetzbeurtheiler sich mit den einzelnen Fällen beschäftigt und Vorschläge dazu macht, muß er da blos den einzelnen Fall, oder muß er nicht den gesammten Standpunkt des Staates, nicht allein im Innern, sondern auch im Aeußern im Auge behalten? muß er da nicht selbst, wenn es nöthig ist, was ich hier noch nicht für nöthig halte, Opfer bringen, um das Ansehen der Krone und dadurch der Nation aufrecht zu erhalten und nicht dem Zweifel Raum zu geben, daß es im Kreise auserwählter Männer, die das Vertrauen der Nation und des Königs haben, eine verschiedene, den bestehenden Gesetzen widersprechende Ansicht gäbe?

Graf Dohna-Lauck: Die gründliche Erörterung, die ich aus dem Munde des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz so eben gehört habe, hat mich einerseits in meiner schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkt, andererseits hat sie aber nicht alle Bedenken heben können, die ich gegen einzelne Punkte des Gesetzes schon früher gefaßt habe. Der Militairstand ist von einem Redner ein exceptioneller Stand genannt worden, und wenn ich auch zugestehe, daß man ihn in mancher Beziehung so nennen könnte, so kann ich das doch nicht so weit ausdehnen, daß man auch die militairische Ehre als etwas ganz anderes darstelle, als die bürgerliche Ehre. Diese Auffassung muß ich meinerseits als vollkommen irrig anerkennen. In Betreff der übrigen ehrengerichtlichen Strafen kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß sie in dieses Gesetz aufgenommen werden. Die Entlassungen aus dem Militairdienste, die der Herr Kriegs-Minister angeführt hat, scheinen mir allerdings in den erwähnten Fällen keine harte Strafen zu sein, im Gegentheil erscheinen sie mir als mild. Nichtsdestoweniger kann in Zukunft aber der Fall vorkommen, wo Ehrengerichte diese Strafen in nicht milder Anwendung auflegen, und da mir nicht klar vorliegt, auf welche Vergehungen die erwähnten Strafen erfolgen sollen, so kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß dieselben in den Gesetz-Entwurf aufgenommen werden. Der Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte können als Strafe auf Vergehungen gelegt werden, die nicht von solcher Bedeutung sind, daß man die Ehre so weit beeinträchtigt halten könnte, daß solche Individuen als bescholten in bürgerlicher Beziehung zu betrachten wären. Ich würde also den zweiten Abschnitt des § 1 nur mit der Einschränkung annehmen, daß nur die sub Lit. c. der Verordnung über die Ehrengerichte genannten Strafen als solche betrachtet werden, mit welchem die Bescholtenheit in bürgerlicher Beziehung verbunden ist, daß aber die übrigen Punkte a. b. d. e. weggelassen würden.

Kriegsminister v. Boyen: Ich glaube dem verehrten Redner danken zu müssen, daß er mich auf eine Auslassung aufmerksam gemacht hat, die ich in meinem vorigen Vortrage unterlassen habe, weil er voraussetzt, das Unterlassen habe keine bürgerlichen Folgen, sondern es treffe nur den Offizier in seinen militairischen Rechten und im Verluste auf Versorgungs-Ansprüche. Wollen die Behörden nachher ihn trotzdem noch in anständige Corporationen wählen, so liegt das in ihrem Ermessen, in ihrem Gefühl. Aber eine andere Bedingung ist noch da, die selbst bei Anwendung der härtesten Strafe — das ist also das Entfernen — zur Sprache kommen könnte. Das haben wir bei den Soldaten, welche die National-Kokarde verloren und durch einige Jahre ein ihre vorhergehende Handlung besserndes Leben geführt haben. Dann werden sie dem Könige vorgeschlagen und bekommen die National-Kokarde und die bürgerlichen Rechte wieder. Dafür, daß man aber auch sehr vorsichtig bei diesem Rehabilitiren bleiben müsse, fällt mir in dem Augenblicke ein Beispiel aus der älteren Kriegsgeschichte ein, welches noch zum Schluß hier angeführt werden kann. In der Schlacht von Minden, welche

Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege lieferte, war die französische Armee im vollen Rückzuge, und wenn die englische Kavallerie, die unter einem General stand, dessen Namen ich in diesem Augenblicke vergessen habe, weil er nicht hierher gehört, dagewesen wäre, so wäre die ganze französische Armee vernichtet worden. Herzog Ferdinand schickte an den englischen General 6 oder 7 Adjutanten, zuletzt den Chef des Generalstabs, mit dem Befehl, er sollte angreifen, er verweigerte es aber. Der Fall war so eklatant, daß er von dem Herzog Ferdinand dem Könige von England angezeigt wurde, und er wurde durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß nicht allein kassirt, sondern er verlor auch alle seine Standeswürden. Einige Jahre später, als vielleicht ein Wechsel der Meinungen eingetreten war, er auch durch Erbschaft einen anderen Titel bekommen hatte, wurde er rehabilitirt. Dieser Mann wurde sogar Minister und war einer von den Ministern, die den Krieg mit Nordamerika herbeiführten, er gehörte zu einem Ministerium, welches ich nicht weiter bezeichnen will. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, daß man nicht vorsichtig genug sein kann.

Prinz von Preußen: Ich stimme ganz darin bei, daß zu hoffen sei, daß niemals eine Kurie ein Individuum in ihre Mitte aufnehmen werde, das durch ehrengerichtlichen Spruch aus dem Offizierstande entfernt oder entlassen ist. Wie gesagt, diese Hoffnung theile ich vollkommen; aber Hoffnungen sind keine Gewißheit. Ich stelle also die Frage: Wie sich Jemand, der die Uniform trägt, die mit gutem altpreußischen Ausdrucke der Rock des Königs heißt, sich zu benehmen hat, wenn er einen früheren Kameraden, über den er selbst vielleicht den Urtheilsspruch gefällt hat, in Folge dessen er den Dienst hat verlassen müssen, als Stand in der Versammlung neben sich erblickt? Diese Frage stelle ich an Jeden von Ihnen. Meine Herren! es sind Viele unter Ihnen, welche den Rock des Königs tragen. Kann einer von uns mit einem solchen Entlassenen in der ständischen Versammlung sitzen?

Fürst Lynar: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag zu machen. Wenn die Ehrengerichte künftig nach zwei Kategorieen ihre Urtheile fällten, so könnten gewisse Handlungen unter einer Kathegorie subsumirt werden, nämlich solche Handlungen, welche, auf dem Boden eines ehrenwidrigen Sinnes gewachsen, Strafen nach sich zögen, welche den Betroffenen auch die bürgerliche Ehre raubten und ihn unfähig machten, zu einer ständischen Corporation zu gehören. Die andere Kategorie umfaßte andere Handlungen, die aus dem militairischen Standpunkt zwar nicht zu billigen wären und zur Folge haben könnten, daß der Betroffene aus dem Militairdienst scheiden müßte, ohne daß jedoch seine bürgerliche Ehre darunter litte. Die zweite Kategorie würde mehr den Charakter einer Disziplinarstrafe annehmen. Urtheilten nun die militairischen Ehrengerichte aus diesem Standpunkte, und würden dabei die bezeichneten Kategorien festgehalten, so könnte man den einheitligen Begriff der Ehre sicherstellen, und was in einer Corporation als ehrenwidrig bezeichnet würde, müßte auch für die andere gelten. Ich fühle wohl, daß ein solcher Vorschlag in das Gesetz nicht paßt, aber ich erlaube mir, ihn wenigstens zur Sprache zu bringen, weil dies vielleicht mit Veranlassung geben könnte, an die Revision dieses Theils der Militair-Gesetzgebung zu denken.

Marschall: Es würde also nicht ein besonderes Amendement sein, sondern blos in der Berathung liegen?

Fürst Lynar: Ja.

Kriegs-Minister von Boyen: Aber die Warnung würden Sie doch behalten wollen?

Fürst Lynar: Gewiß. Dann wäre es schon die dritte Kategorie. Das Entlassen kann nie von einem anderen Stande in Anspruch genommen werden, weil es ein Vorrecht der Krone ist. Der König muß das Recht behalten, zu jeder Zeit dem Offiziere zu sagen: »Mein Freund, ich kann dich nicht mehr brauchen«, und wenn er auch keinen weiteren Grund angiebt, ihn zu entlassen. Es ist eine größere Heeres-Verwaltung nicht anders denkbar, als daß der König dieses Recht hat; es ist auch in allen anderen Staaten der Fall. Ich erinnere mich dabei einer Aeußerung, die der verstorbene Minister Pitt im Parlament machte, wo die Rede von der Entlassung eines Offiziers war. Er sagte, wenn der König sagt: »Mir gefällt ihre Nase nicht, und ich entlasse Sie, so ist daß ein Gesetz.«

Graf Dohna-Reichertswalde: Auch ich habe zu der Majorität des Ausschusses gehört und wurde geleitet von der Ansicht, die im Gutachten enthalten ist.

Prinz von Preußen: Zur Aufklärung eines Faktums, was den Passus der Entlassung aus dem Dienste betrifft. Die Entlassung aus dem Dienste schließt nicht ein, wieder in denselben eintreten zu können. Se. Majestät hat sehr vielen Offizieren, welche aus dem Dienste entlassen worden waren, den Eintritt als Gemeine in die Armee gestattet, und ohne Examen arbeiten sie sich bei guter ehrenhafter Aufführung zum Offiziere herauf. Sobald sie wieder Offiziere sind, ist die frühere Schuld abgethan. Das Mitleid, was die Versammlung leiten möchte, ist auf junge Offiziere gerichtet, die nach einer Entlassung nicht mehr wissen, was aus ihnen werden soll. Für diese ist der Fall gedacht, den ich anführte, daß sie von unten wieder zu dienen anfangen und sich selbst rehabilitiren. Was die höheren Offiziere betrifft, muß ich bemerken, daß, so lange ich die Ehre habe, der Armee anzugehören, mir kein einziger Fall bekannt ist, wo Ehrengerichte sich über den Lieutenants-Stand hinaus erstreckt hätten. Sollte das Unglück sich ereignen, daß sich höhere Offiziere dem Ehrengerichte unterwerfen müssen, so gehören sie einer Altersklasse an, wo man über dieselben ein festes Urtheil hat, und da wird das Mitleid kaum in Anspruch genommen werden. Weil diese Männer in vorgerücktem Alter sind, so bedarf es für solche nicht der Rehabilitation, die bei jüngeren Offizieren angegeben ist, welche für einen Jugendstreich gerechte Strafe erlitten. Nun, glaube ich, würde eine mildernde Rücksicht für diese darin liegen, daß ausgesprochen würde: so lange sie nicht auf irgend eine Art eine Rehabilitation sich erworben haben, müssen sie von der Standschaft ausgeschlossen werden.

Fürst Radziwill: Ich komme darauf zurück, daß in dem ganzen Laufe der Debatte sehr häufig bei Partikularisirung der Fälle das eine Bedenken der hohen Kurie gegen den ganzen Paragraphen, welcher über Ehrengerichte handelt, meist nur in speziellen Fällen und Vermuthungen ausgesprochen worden ist. Ich halte mich an das Princip, welches im Abtheilungs-Gutachten richtig ausgesprochen ist, an das der Präjudikate. Alle ehrengerichtlichen Bestimmungen sind Judikate, und ich wünschte, daß dies prinzipaliter aufgeführt würde, nicht beiläufig, und als Grundsatz leiten müsse. Es ist ein Urtheilsspruch, an dessen Rechtsgültigkeit nicht zu zweifeln ist, diesem ein Verfahren zu unterwerfen, der dieselbe in Zweifel stellen könnte, würde für unseren Kriegsherrn und Monarchen eine sehr üble Stellung zu involviren scheinen. Wir müssen näher betrachten, wie die Ehrengerichte abgehalten werden, nicht nur von Standesgenossen allein, sondern unter Zuziehung von Rechtsverständigen werden sie abgehalten, sie gehen dann an eine höhere Behörde, in welcher Rechtsverständige sich befinden, und die ein Gutachten hierüber abgiebt; dann kommt es erst an Se. Majestät und erhält Bestätigung oder auch wohl eine Milderung. Es scheinen mir hierbei alle Formen gewahrt, die einen solchen Urtheilsspruch begleiten müssen. Ein solcher Urtheilsspruch unterscheidet sich nur in der Form von einem kriegsrichterlichen Spruche. Es hat vorhin der Referent Kriminal- und Kriegsgerichte unter eine Kategorie gebracht, sie sind indessen wesentlich verschieden; es sind die Kriminal-Fälle in den Kriegs-Artikeln mitenthalten, aber auch die rein militairischer Natur. Alle, welche über den Gegenstand gesprochen haben, haben anerkannt, daß kriminal- und kriegsgerichtliche Präjudikate gültig wären.

Graf York: Davon bin ich fest durchdrungen, daß, wenn auf Jemanden irgend ein Ehrenmakel haftet, es eben gar keiner Berathung bedürfen wird; es giebt aber — ich lasse mich auf keine Particularisation ein — Fälle, wo der Entlassene nicht gegen die Ehre gefehlt hat, und ein solcher Mann kann wohl seiner ständischen Rechte nicht verlustig gehen.

Marschall: Es hat sich noch der Graf v. Arnim um das Wort gemeldet, dann würden wir zur Abstimmung kommen können.

Graf v. Arnim: Der Redner hat sich darauf berufen, daß Judikate vorlägen, die Se. Majestät bestätigt hätte, so daß es nicht möglich wäre, sie nochmals anderweiter Erwägung zu unterwerfen. Lägen Judikate, die Se. Majestät erlassen hätte, hierüber vor, daß ein Individuum bescholten sei, so würde es mir nicht in den Sinn kommen, sie nochmals einer Erwägung unterwerfen zu wollen. Es liegen aber nur Judikate vor, welche darauf lauten: den Offizier aus dem Dienste zu entlassen. Es fragt sich aber, ob das Individuum, welches aus dem Dienste zu entlassen ist, bescholten sei. Darüber spricht weder das Judikat, noch Se. Majestät. Die Frage ging dahin: Welche Fälle von b—e sind der Art, daß von selbst daraus folgt, daß Jemand nach allgemeinen Begriffen für bescholten zu erachten ist, und welche Fälle sind zweifelhaft? In den letzteren Fällen scheint es mir vollkommen logisch, daß die Genossenschaft sich darüber ausspreche, ob sie ihn für bescholten erachte. Was in Bezug auf die Partikularisirung bemerkt wurde, so will ich nichts darüber beantragt wissen, was nicht §. 4. des Gesetzes wegen der Ehrengerichte selbst scheidet. Derselbe scheidet 5 Fälle, und diese müssen wir auch scheiden können, ohne in zu große Partikularität einzugehen. Das Gesetz wegen der Ehrengerichte spricht seine Tendenz dahin aus: »Gegen diejenigen Personen, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht,« einzuschreiten. Wir bewegen uns also in gesetzlichen Distinctionen, nicht in Partikularitäten.

Prinz von Preußen: Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben über den Fall, den der Kriegs-Minister angeführt hat, in Betreff der zwei Brüder, wovon der eine aus dem Dienste entlassen und der andere entfernt worden ist. Dieses Entlassen und Entfernen scheint mir sehr bezeichnend zu sein. Derjenige, welcher entfernt worden ist, ist nicht wieder anstellungsfähig und hat sein Verbrechen dadurch dokumentirt, daß er die Vorgesetzten belogen hat. Der andere hat gegen die Standesehre gefehlt, insofern, als er sich bei dem Schlagen des Generalmarsches nicht zu seiner Fahne gestellt hat. Ganz nackt hingestellt, kann man fragen, warum auch dieser nicht entfernt worden sei; es kommt aber eben zur Sprache, daß hier nach Ansicht des Ehrengerichts dieser ehemalige Offizier nicht so straffällig ist; allein deshalb wird Keiner behaupten wollen, daß er nicht bescholten sei. Daraus, glaube ich, geht aber der Beweis hervor, daß die Offiziere im Ehrengericht genau wissen, was ihrem Ausspruche folgt, und daß sie sehr genau die Folgen abzuwägen verstehen; daß aber ein solcher bescholten ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Fürst Radziwill: Ich wollte mir nur noch einmal die Bemerkung erlauben, daß eben bei den Fällen, die unter §. 6 subsumirt sind, es schwer auseinander zu halten ist, ob sie rein dienstlich oder zugleich auch unehrenhaft sind.

Graf v. Arnim: Darin liegt das stärkste Argument.

Prinz Wilhelm von Preußen: Ich will nur bemerken, daß ich mich der Ansicht des Prinzen von Preußen und des Herrn Kriegsministers anschließe.

Prinz Albrecht von Preußen. Ich glaube, es giebt nur eine Ehre, meine Herren, und ich hoffe, Sie stimmen darin sämmtlich mit mir überein. Wenn ich die Versammlung richtig verstanden habe, so handelt es sich darum, ob Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt worden sind, ob verabschiedete und dann ehrengerichtlich verurtheilte Offiziere, auf denen ein Makel haftet, in die Stände-Versammlung aufzunehmen sind. Ich glaube doch nicht, daß darüber Zweifel sein können — wäre dies, so ließe sich die Ehre ja so oder so wenden. Will man die Gültigkeit der Ehrengerichte angreifen? Ich denke, wir haben viele Beispiele, daß die Ehrengerichte vollständig gerecht geurtheilt haben in ihren Sprüchen — und wir können um so mehr das Vertrauen hierauf festhalten, da Se. Majestät der König die Urtheile der Ehrengerichte prüft und bestätigt. Ich wiederhole, der Erfolg hat wohl hinlänglich bewiesen, daß die Errichtung der Ehrengerichte günstig gewesen ist. In dieser Ueberzeugung bin ich auch mit dem, was vorhin geäußert worden ist, damit, daß Stände über Stände richten sollen, vollkommen einverstanden; aber ich bin der Ansicht, daß jeder Stand dies nur in seiner Sphäre, nur über ein Mitglied eben seines Standes thun darf, und halte jedenfalls fest, daß die sub c und d des §. 4 der Verordnung über die Ehrengerichte verurtheilten Offiziere nie, ehe sie nicht rehabilitirt worden sind, in ständische Versammlungen eintreten können.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen. Der Antrag der Abtheilung geht auf Annahme der Position 2. im §. 1. Die Frage wird beantwortet werden durch das Zeichen des Aufstehens und Sitzenbleibens in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses nicht annehmen, dieses durch Aufstehen würden zu erkennen geben. Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist gegen 15 Stimmen angenommen. Die Fortsetzung der Berathung wird, da die Zeit weit vorgerückt ist, in der nächsten Sitzung, welche ich auf Montag um 11 Uhr anberaume, stattfinden.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)